

Hansische Geschichtsblätter



**Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein**

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

129. JAHRGANG



2011

Porta Alba Verlag
Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck

Umschau: Dr. Volker Henn, Kordel

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN



HANSESTADT LÜBECK

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



DR. MARGARETE SCHINDLER, BUXTEHUDE

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Prof. Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Volker HENN, Auf dem Pfahl 5, 54306 Kordel (v.henn@gmx.de).

<http://www.hansischergeschichtsverein.de>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miszellen 10, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073–0327
ISBN 978–3–933701–43–5

„HOMINES IMPERII“ UND „OSTERLINGE“

SELBST- UND FREMDBEZEICHNUNGEN HANSISCHER KAUFLEUTE IM AUSLAND AM BEISPIEL ENGLANDS, FLANDERNS UND DES OSTSEERAUMES IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT

von Carsten Jahnke

Am 12. August 1271 exportierte John Cleping¹, *the king of Almein's merchant of Lübeck*, für Arnold Scotelmund, *the said king's merchant of Lübeck*, 100 Sack Wolle aus England, was in dieser Form im Calendar of Patent Rolls registriert wurde.² John Cleping stand nicht allein in seiner Rolle als Kaufmann des Königs von Deutschland. Die gleiche Bezeichnung erhielten auch Arnold des Esdene aus Louvain, Kaufleute aus Malines, aus *Susach* aber auch Peter von Köln, *the king of Almain's merchant of Cologne*, neben seinen Kollegen aus Soest, Dortmund, Middelburg oder Nijmegen.³

Dieser willkürliche Griff in die Schatzkiste der englischen Überlieferung verdeutlicht anschaulich die verschiedenen Ebenen der Selbst- und Fremdbezeichnung fremder Kaufleute in England. So haben wir auf der einen Seite Personennamen in verschiedenen Entwicklungsstufen, von dem voll ausgeprägten Vor- und Zunamensystem in Lübeck, verdeutlicht am Beispiel Arnold Scotelmunds, bis zu den Lokativa, wie zum Beispiel bei Peter von Köln, die nur eine einfache Herkunftsbezeichnung wiedergeben. Spannender für uns sind aber die weiteren Zusätze, mit denen die königliche Zollverwaltung die Kaufleute versehen hat. Verbindendes Element der Kaufleute in dieser Auswahl ist die Bezeichnung „*the king of Almain's merchant*“, die in einer Reihe mit anderen, ähnlichen Begriffen, wie zum Beispiel „*the king of France's merchant*“ zu sehen ist. Dieses reichte der Verwaltung aber nicht aus, denn die Kaufleute wurden unterhalb dieser Zuordnung noch in ihrer regionalen Herkunft unterschieden.

¹ In den deutschen Quellen erscheint er als Johann Klepping.

² Calendar of Patent Rolls, Henry III., A.D. 1266–1272, London 1913, 55 Henry III., S. 565.

³ Op. cit. 55 Henry III., Aug. 15., S. 565.

Dieses „of Lubeck“, „of Somet“ oder „of Nymayne“ unterscheidet sich nun nicht von allen anderen Einträgen, wo wir „merchants of Wilpefort“ oder „of Littelsech“ in England oder aus St. Omer oder Amiens in Frankreich wiederfinden.⁴

Was hier als ausgeprägtes System am Ende des 13. Jahrhunderts erscheint, ist das Endstadium einer langen Entwicklung, die so oder so ähnlich in den meisten Kontaktzonen zwischen den deutsch-hansischen Kaufleuten und fremden Ländern stattgefunden hat. Im Folgenden soll daher untersucht werden, warum und nach welchem System Kaufleute im Ausland überhaupt benannt wurden.⁵ Aufgrund des überwältigenden Quellenreichtums soll dieser Frage vor allem am Beispiel Englands nachgegangen werden, eines Beispiels, das dann im zweiten Teil als Folie für andere Bereiche, wie zum Beispiel Flandern, Gotland und Russland dienen soll.

Im Vordergrund der Untersuchung wird vor allem der rechtliche Aspekt der Selbst- und Fremdbezeichnungen stehen, weshalb auch auf die Privilegiansituation der vorhansischen Kaufleute im Ausland eingegangen werden muss. Das bedeutet auf der einen Seite, dass im Falle Englands die Frühzeit des späteren hansischen Kontores in London noch einmal einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden wird und auf der anderen Seite, dass die Rolle der Deutschen auf Gotland noch einmal einer genaueren Untersuchung unterzogen werden muss.

I. Handelsbedingungen fremder Kaufleute im Ausland

Die Sicherung der Verkehrswege und Häfen durch die wieder erstarkten Regionalmächte nach dem Zusammenbruch des römischen Imperiums zeigt deutlich das Interesse, welches dem überregionalen Handel im Europa des frühen und hohen Mittelalters zugewandt wurde.⁶ Der überregionale Handel verschaffte den regionalen Herrschern Zugang zu Prestigeobjekten, gleichzeitig aber auch eine permanente Einkunftsquelle. Hierbei ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeiten eines ge-

⁴ Op. cit.

⁵ Selbst bei der Länge dieses Beitrages ist es nicht möglich, alle Gebiete in der Dichte zu behandeln, die sie verdienen. Ebenso ist es nicht möglich, die gesamte relevante Literatur zu allen Bereichen anzuführen, da dieses den ohnehin schon angestregten Rahmen dieses Beitrages vollends sprengen würde. Dieser Beitrag soll daher nur als eine anregende Skizze verstanden werden.

⁶ Vilho NIITEMAA, Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter (Suomalaisen Tiedekatemian Toimituksia, Annales Academiæ Scientiarum Fennica, B, Tom. 94), Helsinki 1955, S. 17f. und 25–51, Peter SAWYER, Kings and Merchants, hg. von P. H. SAWYER und I. N. WOOD (Early Medieval Kingship), Leeds 1977, S. 139–158, hier S. 141ff., 145ff. sowie 153f.

benen Marktes allein noch keinen Handel initiieren. Hierfür war vielmehr der institutionelle Rahmen ausschlaggebend.⁷

Die Sicherung der Häfen, die Anlage und der Unterhalt von Wegen und Brücken und die allgemeine Zusicherung sicheren Geleites waren etwas, was sich in klingender Münze auszahlte. Damit dieses auch rentabel funktionierte, mussten gleichzeitig Mechanismen entwickelt werden, die die Kontrolle des fremden Warenverkehrs an einem Ort sicherten. Hierzu konnte man auf einer langen römischen und byzantinischen Tradition aufbauen.⁸

So verordnete z. B. 750 der lombardische König Aistulf, dass niemand ohne Schutzbrief (*epistula*) oder königliche Autorisierung reisen dürfe, wobei er gleichzeitig Zollstationen für den Transit einrichtete.⁹ In dem Kapitulare *missorum in Theodonis „villa datum secumdem generale“* von 805 legte Karl der Große nicht nur die Zoll- und Marktstationen des Reiches, darunter Bardowick, fest, sondern verordnete gleichzeitig, *de teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus quam et de navigiis seu mercatis*.¹⁰ Die Abgaben auf diesen offiziellen Marktstätten wurden den königlichen Missi übergeben, die gleichzeitig die Verantwortung dafür besaßen.¹¹ Wie diese Zollstätten fielen auch Häfen als Marktplätze unter diese Regelungen, wie man am Beispiel Dorestads und Utrechts sehen kann.¹² Gleiche Regelungen galten auch in England¹³ und u. U. auch in Skandinavien.¹⁴

Vor diesem Hintergrund ist es deutlich, auf welcher Grundlage Karl der Große 790 seine Drohung gegenüber König Offa *ut nemo de Brittaniam insula ac gente Anglorum mercimonii causa litus oceani maris attingeret in Gallia* aussprechen konnte, wobei Karl durch dieses Embargo politische Ziele durchsetzen wollte.¹⁵ Wichtig ist, dass die entsprechenden Kaufleute

⁷ Siehe zuletzt Avner GREIF, *Institutions and the Path to the Modern Economy, Lessons from medieval trade*, Cambridge 2006, S. 56 mit weiteren Hinweisen.

⁸ Siehe hierzu grundlegend Neil MIDDLETON, *Early medieval port customs, tolls and controls on foreign trade*, in: *Early Medieval Europe*, Bd. 13, 2005, S. 313–358, hier S. 316–319. Siehe auch Robert S. LOPEZ, *Du marché temporaire à la colonie permanente: la politique commerciale au moyen age*, in: *Annales ESC* 4, 1949, S. 389–405, hier S. 397–202.

⁹ MIDDLETON, *Port customs* (wie Anm. 8), S. 319.

¹⁰ MGH, *Capitularia Regum Francorum*, Tom I, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1883, S. 120–126, hier S. 122–126.

¹¹ MIDDLETON, *Port customs* (wie Anm. 8), S. 320.

¹² MIDDLETON, *op. cit.*, S. 320f.

¹³ MIDDLETON, *op. cit.*, S. 322f. Siehe a. Peter SAWYER, *Early Fairs and Markets in England and Scandinavia*, in: *Anglo-Saxon History: Basic Readings*, hg. v. David A. E. Pelteret, London 2000, S. 323–342, hier S. 326f.

¹⁴ NIITEMAA, *Strandrecht* (wie Anm. 6), S. 35–51. SAWYER, *Early Fairs* (wie Anm. 13), S. 332–336.

¹⁵ *Gesta Abbatum Fontanellensium*, MGH, *SS rer. Germ. in usum scholarum*, hg. v. Samuel LOEWENFELD, Hannover 1886, hier Cap. 16, S. 46f.

als „ac gente Anglorum“ tituliert wurden, es sich also um kein generelles Embargo englischer Güter handelte. Allerdings führte die Gegenreaktion Offas genau dazu, woraus sich der erste bekannte Handelskrieg der mittelalterlichen Geschichte entwickelte.¹⁶ Generell bleibt aber festzuhalten, dass sowohl Karl der Große als auch Offa in der Lage waren, die Kaufleute der jeweiligen Nationen von einander zu unterscheiden und differenzierte Maßnahmen gegen einzelne Kaufmannsgruppen durchzuführen.

Dieses war möglich, da schon zu Zeiten vor Karl dem Großen bestimmte Kaufmannsgruppen Ausnahmen von der allgemeinen Zollpflicht an den kaiserlichen Marktorten erlangt hatten.¹⁷ So waren gerade die anglo-sächsischen Kaufleute vom Zoll im Römischen Reich befreit, da sie alle drei Jahre eine festgelegte Pauschalabgabe an die königliche Schatzkammer entrichteten.¹⁸ Diese Ausnahmen setzten eine genaue Übersicht und Klassifizierung der ein- und ausreisenden Kaufleute voraus, da ansonsten dem Zollbetrug Tür und Tor geöffnet worden wäre.

Wie Neil Middleton zeigen konnte, kann man mit relativer Sicherheit annehmen, dass der Standardzollsatz an den kaiserlichen Marktorten wohl bei 10 v. H. des ad valorem Wertes gelegen hat und dass dieser Satz im Zuge der Reziprozität der Handelsbeziehungen auch in England galt.¹⁹ Aber auch auf der Insel gab es schon früh Ausnahmen von der allgemeinen Zollpflicht, so dass auch hier von einer differenzierten Zollverwaltung auszugehen ist.²⁰

In England wurden schon bald nicht nur der Warenwert, sondern auch Schiffe mit einem Zoll belegt, wobei die Londoner Zollstelle spätestens 1035 an der Billingsgate etabliert wurde.²¹ Nach IV Aethelred, welches wohl eine Londoner Fälschung des 13. Jahrhunderts darstellt und vor allem Londoner Wünsche oder Auffassungen widerspiegelt,²² hatten die Kaufleute aus Flandern, Poitou, der Normandie und Frankreich an der Billingsgate ihre Waren vorzuweisen, damit die königlichen Zöllner den Zoll erheben und das königliche Vorkaufsrecht ausüben konnten, *monstrabant res suas et extolneabant*.²³ Die Kaufleute aus Huy, Lüttich und

¹⁶ Siehe weiterführend wiederum MIDDLETON, Port Customs (wie Anm. 8), S. 323f.

¹⁷ Alain J. STOCLET, Immunes ab omni teloneo, Étude de diplomatique, de philologie et d'histoire sur l'exemption de tonlieux au haut Moyen Age et spécialement sur la Præceptio de navibus, Bruxelles 1999, S. 65.

¹⁸ Siehe wiederum MIDDLETON, Port Customs (wie Anm. 8), S. 324f.

¹⁹ MIDDLETON, op. cit., S. 324–331.

²⁰ STOCLET, Immunes ab omni teloneo (wie Anm. 17), S. 87–92.

²¹ IV Aethelred, in: Gesetze der Angelsachsen, Band I, hg. v. Felix LIEBERMANN, Halle 1903, besonders 2.6–2.8, S. 232–237.

²² Derek KEENE, Text, visualisation and politics: London, 1150–1250, in: Transactions of the RHS 18 (2008), S. 69–99, hier S. 93ff.

²³ MIDDLETON, Port Customs (wie Anm. 8), S. 333f.

Nivelles mussten allerdings nur Zoll entrichten und bezahlten die Scavage, eine Abgabe, die bei nicht eingesessenen Kaufleuten das Vorkaufsrecht des Königs ablöste²⁴, wohingegen für die *homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis* andere Regeln galten²⁵, die denen englischer Kaufleute entsprachen.²⁶

Die Detailfülle der Regelungen wird deutlich, wenn man sich die sogenannten Gesetze der Lothringer, die *Ley as Lorengs*, ansieht, die wohl ebenfalls zu Beginn des 13. Jahrhunderts entstanden sind.²⁷ Die Regelungen enthalten drei wesentliche Merkmale. Zum ersten das Vorkaufsrecht der königlichen Beamten resp. die Scavagepflicht für Waren, die von der Hafnbrücke in die Thamesstreet gebracht wurden, zum zweiten die Begrenzung des Aufenthaltes in der Stadt auf 40 Tage und zum dritten die Pflicht, bei *Hôteliers* einquartiert zu sein, die die Verantwortung für die Fremden (und damit natürlich auch die Kontrolle über diese) übernahmen.²⁸

Das nachfolgende Kapitel des Leys hat die bezeichnende Überschrift *Ceo est la Commune as homme le Emperour Dalemayne*. Dieses bezieht sich auf eine besondere Kaufmannsgruppe, die als „*homines imperatoris*“ bezeichnet wurde und von der schon IV Aethelred ausführte, dass diese in ihrer Rechtsstellung „*sicut et nos*“, das heißt, den englischen Kaufleuten gleichen. Diese Kaufleute haben Anlass zu zahlreichen Diskussionen gegeben, die, teilweise von starkem Lokalpatriotismus geprägt, die Herkunft dieser Kaufleute in der einen oder anderen deutschen Reichsstadt festmachen wollten.²⁹ Neil Middleton weist nun einen anderen Weg, ein Weg, der, wie zu zeigen sein wird, sich durch spätere Belege deutlich bekräftigen lässt.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Begriff des *Imperium* in diesem Zusammenhang nicht lokal zu fassen ist, sondern institutionell.³⁰ So macht zum Beispiel die Anordnung der Texte in den *Ley as Lorengs*

²⁴ Siehe hierzu die Regelungen im *Liber Albus, Munimenta Gildehallae Londoniensis*, Vol. I, *Liber Albus*, hg. von Henry Thomas RILEY, London 1859, S. 223f. Zum Hintergrund siehe Norman Scott Brien GRAS, *The early English customs system* (*Harvard Economic Studies*, Vol. XVIII), Cambridge 1918, S. 33ff.

²⁵ HUB I, S. 1f. Zum Begriff der „*homines imperatoris*“ siehe weiter unten.

²⁶ Joseph P. HUFFMAN, *Family, commerce and religion in London and Cologne. Anglo-German emigrants, c. 1000-c. 1300*, Cambridge 1998, S. 9f.

²⁷ *Munimenta Gildhallae Londoniensis, Liber Albus, Liber Custumarum et Liber Horn*, hg. v. Henry Thomas RILEY, London 1860, hier Vol. II, Part I, *Liber Custumarum*, S. 61–63. HUB III, Nr. 602, S. 388–392. Siehe a. mit einer kritischen Edition Mary BATESON, *A London municipal collection of the Reign of John*, in: *The English Historical Review*, 17/67, July 1902, S. 480–511. Siehe zur Datierung nun KEENE, *Text, visualisation and politics* (wie Anm. 22), S. 93f.

²⁸ Siehe hierzu ausführlich MIDDLETON, *Port Customs* (wie Anm. 8), S. 334–341.

²⁹ S. HUFFMAN, *Family* (wie Anm. 26), S. 9f.

³⁰ Im Gegensatz z. B. zur Auffassung von Terence H. LLOYD, *England and the German Hanse, 1157–1611. A study of the trade and commercial diplomacy*, Cambridge 1991, S. 13.

deutlich, dass die Kaufleute aus Lothringen, das ja zweifellos einen Teil des Imperiums darstellte, nicht als „homines imperii“ oder „homines imperatoris“ aufgefasst wurden. Andererseits sind diese, zumindest nach der Anordnung der Texte, als eine Untergruppe derjenigen Kaufleute zu verstehen, die mit den Lothringern in Verbindung stehen. Middleton weist nun darauf hin, dass schon seit fränkischer Zeit mit dem kaiserlichen Haushalt assoziierte Kaufleute mit diesem Titel ausgestattet wurden und besondere Rechte besaßen.³¹ Wer nun den kaiserlichen Haushalt belieferte, ist bisher nicht zu bestimmen, einige Hinweise aus dem frühen 12. Jahrhundert deuten aber darauf hin, dass Kaufleute aus dem Köln-Aachener Raum diesen Titel und die damit verbundene, besondere Rechtsstellung innehatten. Ob daraus eine Tradition entstand, in der sich alle Kaufleute Kölns als „hominii imperii“ verstanden, verbleibt allerdings im Bereich der Spekulation, die Aussagen der Ley as Lorengs sprechen dagegen, spätere Entwicklungen allerdings teilweise dafür.³² Auch bleibt bis jetzt unklar, wie die einzelnen Kaufleute zu dieser besonderen Auszeichnung gelangten, ein Problem, das, wie unten zu zeigen sein wird, besondere Entwicklungen nach sich zog. Generell weisen aber alle Quellenbelege darauf hin, dass die Formulierungen „mercatores de Almain“ und die „homines imperatoris“ nicht denselben Personenkreis bezeichnen.

Unabhängig von der regionalen Herkunft zeigen die Ley as Lorengs die Sonderstellung der „hommes le Emperour Dalemayne“. So wird ihnen z. B. zugestanden, wie die englischen Kaufleute in der Stadt wohnen zu dürfen, wobei allerdings die Kaufleute aus Tiel und Bremen von dieser Regelung ausgenommen sind. *Quil poent herberger denz les murs de la citee de Loundres, la ou il voudront; fors cil de Tiesle et de Brune; et cil de Anwers ne passeront le Pount de Loundres, si ilne voillent estre demenez par le ley de Loundres.*³³ Deutlich wird auch, dass der Kreis derer, die sich unter den kaiserlichen Haushalt stellten, auch Kaufleute außerhalb Kölns umfasste.

Besser noch als die Kaufleute aus dem Reich waren ihre Kollegen aus Dänemark gestellt, von denen die Leys kurz und bündig berichten, dass *Ly Daneis ount Botsate; ceo est a savoir, sojour tut lan; mes il ount la lei de la citee Loundres, de aller par tut en Engleterre, a foire et a marche.*³⁴

Die Dänen waren also in der Stadt und auf den Märkten außerhalb den Engländern gleich gestellt und waren *bosate*, d. h. sie besaßen das Recht,

³¹ Siehe z. B. *Formulae Merovingici et Karolini Aevi*, MGH, Legum, Sectio V, hg. v. Karl ZEUMER, Hannover 1886, *Formulae imperiales e curia Ludovici Pii*, Nr. 37, S. 314f.

³² MIDDLETON, *Port customs* (wie Anm. 8), S. 345f.

³³ *Ley de Lorengs* (wie Anm. 27), hier *Munimenta*, S. 63.

³⁴ *Ley de Lorengs*, op. cit.

das ganze Jahr über in der Stadt wohnen zu bleiben. Dieses Privileg ist von der Hanseforschung meist übergangen worden, hat aber, wie später zu zeigen sein wird, entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des hansischen Kontors zu London.

Über die Regelungen der Leys, der Zolltarife und anderer städtischer Regelungen hinaus, waren die Kaufleute in England aber auch auf dem Kontinent auf ihrem Wege von und zu den Märkten durch den Herrscher geschützt.³⁵ Nur der Schutz durch die weltliche Macht machte einen regelmäßigen Handel an einem Marktplatz überhaupt erst möglich. Allerdings waren die Kaufleute weit von einem umfassenden Schutz entfernt. Sie mussten sich daher selbst um einen Geleitbrief bemühen,³⁶ oder aber die Herrscher statteten die Anfahrtswege zu einem Markt mit einem besonderen Schutz aus, so wie dieses 1110 Heinrich I. von England für Ramsey³⁷ oder Heinrich der Löwe 1159 für Lübeck getan hatte.³⁸ Letzteres war nur dann möglich, wenn die Zentralmacht stark genug war und auf Dauer nicht auf die Einkünfte aus einzelnen Privilegierungen verzichten wollte.

Ein weiterer, heikler Punkt in der Stellung fremder Kaufleute war deren Rechtsstatus und die Gerichtsbarkeit über sie oder die, die von ihnen genutzt werden konnte.³⁹ „Cum grano salis“ soll an dieser Stelle nur angedeutet werden, dass die Nutzung von Gerichten durch Kaufleute im Ausland vor allem von zwei Faktoren abhängig war. Zum einen aus deren Stellung als Ausländer und zum Zweiten aus der begrenzten Zeit resp. dem begrenzten Aufenthaltsrecht, das ihnen zugestanden wurde. Für das daraus folgende Dilemma gab es verschiedene Lösungen. In England wurden Marktgerichte eingerichtet, die dem Bedürfnis ausländischer Kaufleute Rechnung trugen.⁴⁰ An anderen Orten, wie zum Beispiel den hansischen

³⁵ Siehe allgemein NIITEMAA, Strandrecht (wie Anm. 6).

³⁶ Siehe hierzu die zahlreichen Beispiele in den englischen Patentrolls oder auch das Beispiel des Geleitbriefes für Johann Klepping aus Lübeck in: Hanseakten aus England, 1275 bis 1412, hg. v. Karl KUNZE (Hansische Geschichtsquellen, A.F. VI), Halle 1891, Nr. 4, S. 5.

³⁷ Keechang KIM, *Aliens in medieval law*, Cambridge 2004, S. 25f.

³⁸ *Et transmisit dux nuntios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam, offerens eis pacem, ut haberent liberum com meatum adeundi civitatem suam Lubike*, Helmoldi Presbyter Bozoviensis *Chronica Slavorum*, MGH SS rer. Germ, Bd. 32, hg. von Bernhard SCHMEIDLER, Hannover² 1937, Cap. 71, S. 136f.

³⁹ Siehe hierzu Karl-Friedrich KRIEGER, Der Rechtsschutz der deutschen Hansekaufleute in England unter König Eduard I., in: Stadt und Land in der Rechtsgeschichte des Ostseeraums, Wilhelm Koppe zum 65. Geburtstag, hg. v. Klaus FRIEDLAND, Lübeck 1973, S. 33–50. Siehe a. Hans-Jürgen BECKER, Kölns Stadtverträge in vorhansischer Zeit, in: HGBll. 107, 1989, S. 1–13.

⁴⁰ KIM, *Aliens* (wie Anm. 37), S. 29ff. Siehe jetzt auch Stephan E. SACHS, Conflict resolution at a medieval English Fair, *La résolution des conflits en matière de commerce terrestre et maritime*, in: „Eine Grenze in Bewegung. Öffentliche und private Konfliktlösung im Handels- und Seehandelsrecht.“ (Arbeitstitel), hg. von Albrecht CORDES et al., im Druck.

Kontoren, kam es zu einer quasi unabhängigen internen Gerichtsbarkeit, etwas, was hier nicht näher ausgeführt werden kann, und einer besseren Vertretung der Kaufleute nach aussen, durch Institutionalisierung alter Fahrt- und Schwurgemeinschaften.

Zusammenfassend soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass Kaufleute in der Fremde 1. bestimmten Zollregelungen und anderen Abgaberegeln unterworfen waren. Ausnahmen von den allgemeinen Regeln führten zu dem Bedürfnis, die Kaufleute genau zu benennen und ihre Herkunft zu spezifizieren. 2. War die Sicherung der Zufahrtswege zu den europäischen Märkten noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts von dem gezielten Wohlwollen der regionalen Herrscher/der Zentralmacht abhängig. Kaufleute mussten daher einerseits ihre Herkunft nachweisen können, um unter den Schutz des Wohlwollens zu gelangen, oder einzeln um persönlichen Schutz ansuchen – und dieses nicht nur in Kriegszeiten. 3. Erforderten mögliche Rechtsprozesse im Ausland ebenfalls den Schutz der regionalen Herrscher, aber auch einen stärkeren Zusammenhalt der einzelnen Kaufmannsgruppen, die in der Lage waren, z. B. einen Reinigungseid oder andere Hilfestellung zu leisten.⁴¹

II. Deutsche Kaufleute in England im 12. und 13. Jahrhundert

Wie oben gezeigt, hat der Warentransfer zwischen England und dem Kontinent eine Tradition, die in karolingische Zeit und darüber hinaus zurück reicht. Für die Frage der Selbst- und Fremdbezeichnung deutscher und später hansischer Kaufleute sind es aber erst die Entwicklungen des 12. und 13. Jahrhunderts, die die wichtigsten Impulse gaben.

In der englischen Überlieferung erscheinen die späteren hansischen Kaufleute erstmals 1157⁴² sowie zwischen 1173 und 75,⁴³ als Heinrich II. zwei Privilegien für kölnische Kaufleute ausstellt.⁴⁴ Empfänger dieser Ur-

Siehe auch Horst WERNICKE, *Der Hansekaufmann als Gast in fremden Landen – Aufnahme und Verhalten*, in: *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, hg. v. Irene ERFEN und Karl-Heinz SPIESS. Stuttgart 1997, S. 177–192.

⁴¹ Siehe zum Beispiel die Regelungen der Flensburger St. Knuds Gilde, *Diplomatarium Flensburgense, Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559*, hg. von Hans Christian Paulus SEJDLIN, København 1865, Nr. 1, S. 1–10, hier S. 4.

⁴² Karl WAND, *Die Englandpolitik der Stadt Köln und ihrer Erzbischöfe*, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit, Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag*, hg. v. Josef ENGEL und Hans Martin KLINKENBERG, Bonn 1957, S. 77–95, hier S. 77. Siehe auch LLOYD, *England and the Hanse* (wie Anm. 30), S. 15.

⁴³ Allerdings hatte schon 1125 William of Malmesbury die Anwesenheit deutscher Kaufleute in London bezeugt. Siehe einleitend Christopher N.L. BROOKE, *London 800–1216: The shaping of a city*, London 1975, S. 266ff.

⁴⁴ HUB I, Nr. 13f., S. 8. Diese Dokumente sind von der deutschen Forschung bisher

kunden sind die „homines Colonienses“ und die „homines et cives Colonienses“, deren Weinverkauf nun dem der Franzosen gleichgestellt wird, die unter den persönlichen Schutz des Königs gestellt resp. den Engländern gleichgestellt werden, *et protegatis homines et cives Colonienses sicut homines meos*, und deren Haus in London, *domo sua Londonensi (gildhalla sua)* ebenfalls königlichen Schutz erhält. Wie Joseph Huffman zeigen konnte,⁴⁵ ist diese Privilegierung, wie alle späteren auch,⁴⁶ in einem politischen Zusammenhang zu sehen, dem Bestreben Heinrichs II., die kaiserlich-französisch-päpstliche Allianz gegen ihn aufzubrechen. Gleiches gilt wohl für den wiederholten Schutz für die *cives et mercatores et homines Colonienses* aus dem Jahr 1175⁴⁷ und das Privileg, welches Richard Löwenherz 1194 für die Kölner Gildehalle erließ.⁴⁸

Diese These wird auch durch die Bezeichnung der Urkundenempfänger bestätigt. Es sind nicht die „homines imperatoris“, die die Privilegien in England genießen, sondern die Menschen und Bürger der Stadt Köln. Diese beiden Privilegien sind typisch für das 12. und frühe 13. Jahrhundert, in welchen kaum noch Großgruppen wie Dänen oder Lothringer, sondern nur Kaufleute aus spezifischen Orten Privilegien erhielten. Wichtig dabei war die Unterordnung der kaufmännischen Interessen unter die fürstliche Macht der Territorialherren. So sind die ersten Kölner Privilegien der Dank für die Unterstützung, die der Kölner Erzbischof dem König hatte angedeihen lassen und so dankt z. B. König Johan 1202 und 1204 den „ciuibus Coloniensibus“ ausdrücklich für deren Unterstützung seines Neffens Otto und bestätigt dafür deren Privilegien.⁴⁹

Im Zusammenhang mit den Privilegierungen ausländischer Kaufleute in England ist vor allem der Schutz für die Kölner Gildehalle von besonde-

irrtümlich auf das Jahr 1151 datiert worden. Siehe hierzu HUFFMAN, Family (wie Anm. 26), S. 14–17. Zum Kölner Handel siehe übersichtlich Hermann KELLENBENZ, Der Aufstieg Kölns zur mittelalterlichen Handelsmetropole, in: JbKölnGV 41, 1967, S. 1–30. Siehe auch England und Köln, Beziehungen durch die Jahrhunderte in archivalischen Zeugnissen, Ausstellungskatalog, hg. v. Hugo STEHKÄMPER, Köln 1965.

⁴⁵ HUFFMAN, Family (wie Anm. 26), S. 16f.

⁴⁶ Siehe hierzu A. WEINER, Early commercial intercourse between England and Germany, in: *Economica*, No. 5, June 1922, S. 127–148. Bernd Ulrich HUCKER, Kaiser Otto IV. (MGH-Schriften 34), Hannover 1990, Hugo STEHKÄMPER, Friedrich Barbarossa und die Stadt Köln. Ein Wirtschaftskrieg am Niederrhein, in: Hanna VOLLRATH; Stefan WEINFURTER (Hg.): Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 39), Köln u. a. 1993, S. 367–413.

⁴⁷ HUB I, Nr. 25, S. 16.

⁴⁸ HUB I, Nr. 40, S. 22f.

⁴⁹ Johann Martin LAPPENBERG, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London, Stahlhof, Urkunden, Nr. VI f., Hamburg 1851, S. 6. Siehe dasselbst auch Nr. VIII. Dieses ist auch im Lichte der Auseinandersetzung zwischen der Stadt Köln und ihrem Stadtherrn, dem Erzbischof, zu verstehen. WAND, Englandpolitik (wie Anm. 42), S. 82f.

rem Interesse. Dass die Kölner Kaufleute ein eigenes Haus besaßen, bedeutet, dass für sie die Regeln der *Ley as Lorengs*, vor allem die Begrenzung des Aufenthaltes auf 40 Tage und die Verpflichtung zur Einkehr bei *Hôteliers*, wohl nicht mehr galten. Damit waren die Kölner Kaufleute in ihrer Privilegierung dem Rechtsstatus der „*homines imperii*“ nahe gekommen. Gleichzeitig wird aber aus dem Wortlaut der Privilegien deutlich, dass sie den königlichen Schutz eben nicht als kaiserliche Kaufleute, sondern als Bürger Kölns – und damit aus einer antikaiserlichen Position heraus – bekommen hatten. Allein, dass der König sie ausdrücklich als „*homines meos*“ privilegieren musste, bedeutet, dass sie dieses Recht vorher nicht besaßen und damit den Rechtsrahmen der „*homines imperii*“ nicht ausschöpfen konnten.

Bei den Privilegierungen zwischen 1175 und dem Beginn des 13. Jahrhunderts spielen die kaiserlichen Kaufleute keine Rolle mehr. Ihre Rechtsposition ist, wenn überhaupt, nur noch als alte Rechtsreminiszenz vorhanden. Der Weg allerdings, den die „*hommes le Emperour Dalemayne*“ rechtlich gebahnt hatten, wird nun von anderen Gruppen fortgesetzt.

Denn die Kölner waren mit ihrem Englandhandel nicht allein, sondern auch Bremer und Tieler Kaufleute traten die gefährvolle Reise auf die Insel an.⁵⁰ Diese Gruppen waren aber in ihrer Privilegierung nicht so weit fortgeschritten wie die Kölner. Dieses ist auch ein Beleg dafür, dass in dieser Zeit der Begriff der „*homines imperatoris*“ nicht geographisch zu verstehen war, denn sowohl Bremen wie auch Tiel gehörten zum Heiligen Römischen Reich. Der Titel eines „*homo imperatoris*“ war vielmehr eine persönliche, institutionelle Auszeichnung bestimmter Kaufleute.

An der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert galten in England nicht so sehr allgemeine Privilegien, sondern Kaufleutegruppen oder einzelne Kaufleute mussten sich des Schutzes des englischen Königs versichern – und dieser erteilte oder entzog diesen nach politischem Gutdünken. Ausdruck hierfür sind u. a. die Kölner Privilegien der Jahre 1202 bis 1204, die König Johann für die kölnische Unterstützung seines Neffen, Kaiser Ottos, erteilte⁵¹ oder aber die persönlichen Privilegien für die Genter Kaufleute Galvater Sprok und Simoneum Saphir, die 1204 auf Intervention Ottos erteilt wurden.⁵²

⁵⁰ WEINER, *Intercourse* (wie Anm. 46), S. 128 mit weiteren Belegstellen. Siehe auch Herman vander LINDEN, *Les Gildes Marchandes dans les Pay-Bas au moyen age*, Gand 1896, S. 24–27.

⁵¹ Hans Friedrich Georg Julius S. SUDENDORF, *Die Welfen-Urkunden des Towers zu London und des Exchequer zu Westminster*, Hannover 1844, Nr. III, S. 62, VI, S. 65f. und X, S. 69f.

⁵² SUDENDORF, *Welfen-Urkunden* (wie Anm. 51), Nr. VIII, S. 68 und IX, S. 69. Siehe desweiteren auch die Privilegien für Wilhelm de Rodenburg und seinen Bruder, ebd. Nr. XVI, S. 73f.

Neben Otto erscheinen auch der welfisch-sächsische Herzog Heinrich als Intervenient, so zum Beispiel 1209 für Utrecht⁵³ und späterhin der Braunschweiger Herzog Otto, so 1230 für die Stadt Braunschweig⁵⁴ sowie dessen Nachfolger Albrecht 1266 für Hamburg und Lübeck.⁵⁵ Deutlich wird, dass vor allem die Verwandten des englischen Königs ein gutes Wort für Ihre Kaufleute einlegten,⁵⁶ und das nicht nur für jene ihrer eigenen Territorien, sondern auch für diejenigen, mit denen sie Kontakte unterhielten. Ein Beispiel hierfür ist der Kaufmann Ghilbert von Schleswig, der 1223 (7 Henry III.) als *mercator ducis Luneburg* erscheint,⁵⁷ obwohl er ein Jahr später explizit als *mercator Denemarchie* bezeichnet wird und sein Privileg nur *Pro duce de Luneburg* erhielt.⁵⁸ Es handelte sich also hierbei wirklich um einen Schleswiger Kaufmann, der aber das Bündnis der Lüneburger mit Valdermar Sejr von Dänemark für seine Zwecke nutzte und deshalb in England als Kaufmann des Herzogs von Lüneburg firmierte und wohl damit seine persönliche Stellung verbesserte.

War die persönliche Intervention dieser Herzöge auch mit Sicherheit das beste Mittel für einen sicheren Schutz, so reichte in anderen Fällen auch die bloße Herkunft aus den Herrschaftsbereichen dieser Fürsten aus, um einen sicheren Zugang zu den englischen Märkten zu erlangen. So erhielten zum Beispiel 1224 (8 Henry III.) *Conradus, Ardwikus, Fulwardus und Henricus, mercatores de Brem[en] de terra ducis Saxonie* einen Geleitbrief für ihr Schiff und ihre Handelswaren,⁵⁹ gefolgt von *Conrado de Bremis, [Volward de Bremis], Wilhelmo de Bremis et Henrico de Stadio, mercatoribus de terra H. ducis Saxonie*.⁶⁰

Für den Erhalt und die Verteidigung der erhofften Privilegien war es wichtig, die eigene Herkunft nachweisen zu können. Hierfür gab es verschiedene Möglichkeiten. Zum ersten konnte man sich eine Herkunfts-

⁵³ SUDENDORF, Welfen-Urkunden (wie Anm. 51), Nr. XVII, S. 74; HUB 1, Nr. 80.

⁵⁴ SUDENDORF, Welfen-Urkunden (wie Anm. 51), Nr. LVI, S. 108f.

⁵⁵ SUDENDORF, Welfen-Urkunden (wie Anm. 51), Nr. LXV und LXVI, S. 116f.

⁵⁶ Stuart JENKS, Die Welfen, Lübeck und die werdende Hanse, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995. Wolfenbütteler Mittelalter Studien, Band 7, S. 483–522, hier S. 493–496. Siehe für das Beispiel Groningens Albert NOË, De Handel van Noord-Nederland op England in de dertiende Eeuw, Haarlem 1918, S. 34f. Siehe auch hierzu allgemein Huibert Antoine POELMAN, De buitenlandsche Handel van Groningen in verband met den frieschen Handel gedurende de twalfde en dertiende Eeuw, in: Historische Opstellen, opgedragen aan Prof. Dr. H. Brugmans, Amsterdam 1929, S. 9–21, hier S. 10ff.

⁵⁷ Patent Rolls of the Reign of Henry III., A.D. 1216–1225, London 1901, S. 377.

⁵⁸ Patent Rolls 1216–1225 (wie Anm. 57), S. 450.

⁵⁹ Patent Rolls 1216–1225 (wie Anm. 57), S. 474.

⁶⁰ Patent Rolls 1216–1225 (wie Anm. 57), S. 500. Diese Kaufleute stehen in einem Feld zusammen mit anderen *mercatores de terra imperatoris*.

bescheinigung der Heimatgemeinde/des eigenen Herrschers ausstellen lassen. So konnten sich die Untertanen des Herzogs von Löwen 1212 urkundlich als solche ausweisen,⁶¹ mussten die Yprerer 1213 bei Ankunft in London ein Zeugnis der Stadt über ihre Zugehörigkeit mitführen⁶² und besaßen die Kölner Bürger Segwin und Martina *litteri domini regis imperatoris Ottonis* –, *in quibus continetur, quod ipse suscepit eos in protectionem suam et res suas.*⁶³ Hierbei handelt es sich womöglich um einen späten Fall der Privilegierung zu „homines imperatoris“. Ähnliche Briefe konnten 1213 die Bremer vorweisen, die damit als Leute des Kaisers titulierte wurden.⁶⁴ Generell war zu diesem Zeitpunkt allerdings das persönliche Herrschaftsverhältnis wichtiger als die juristisch-territoriale Zugehörigkeit. So konnte 1224 in England zwischen den „mercatores de terra imperatoris Alemannie“ und denen „de ducis Saxonie“ unterschieden werden,⁶⁵ ohne dass damit konstatiert worden wäre, dass das Herzogtum Sachsen nicht mehr zum Reich gehört hätte.

Konnte man keinen Herkunftsnachweis beibringen, konnten auch englische Kaufleute ihre Konkurrenten als Untertanen des einen oder anderen Herrschers ausweisen und ihnen damit zu ihren Rechten verhelfen.⁶⁶ Doch war dieses sicherlich der unsicherere Weg.

Für die Privilegierung und damit für die rechtliche Ausgangssituation des eigenen Handels im Ausland waren zur Jahrhundertwende die Herrschaftsverhältnisse im eigenen Herkunftsort von entscheidender Bedeutung. Stand der eigene Landesherr in einem guten politischen Verhältnis zum englischen König, erleichterte dies die persönliche Situation ungemein. Zum Nachweis der Zugehörigkeit musste ein schriftlicher Beweis erbracht werden. Besser als dieser war die persönliche Intervention eines Herrschers, der in einem Verwandtschaftsverhältnis zum englischen König stand, in diesem Fall vor allem Kaiser Ottos und der braunschweigisch-lüneburgischen Welfen in der Nachfolge Heinrichs des Löwen. Neben diesen persönlichen Zueignungen standen die allgemeinen Privilegien für Kaufmannsgruppen verschiedenster Herkunft als umfassender Rahmen. Das bedeutete z. B., dass in der Stadt London generell die Zugehörigkeit

⁶¹ HUB I, Nr. 92, S. 39.

⁶² HUB I, Nr. 101, S. 41.

⁶³ HUB I, Nr. 85, S. 37.

⁶⁴ HUB I, Nr. 110, S. 43, SUDENDORF, Welfen-Urkunden (wie Anm. 51), Nr. XXXIII, S. 91.

⁶⁵ HUB I, Nr. 160, S. 54.

⁶⁶ Siehe z. B. HUB I, Nr. 91, S. 39. LAPPENBERG, Stahlhof, Urkunden (wie Anm. 49), Nr. 20, S. 10. Die gleiche Unterscheidung wurde 1225 für Bremer und Stader getroffen, die nun als Kaufleute aus dem Land des Herzogs Heinrich fungierten und von den Kaufleuten aus den kaiserlichen Landen abgegrenzt wurden, HUB I, Nr. 185, S. 58.

zu einer besonderen Kaufmannsgruppe, den Lothringern, Dänen oder denen des Kaisers, den Rahmen für die Handelsausübung absteckte.

III. Lübecker im frühen Englandhandel

Aus den bisherigen Überlegungen wird deutlich, dass die Kaufleute für die englische Verwaltung nach dem Herrscher in ihrer Heimat klassifiziert und privilegiert wurden. Dieses hatte für den frühen Handel der Lübecker nach England entscheidende Bedeutung. Bei allen Spekulationen darüber, ob unter den „homines imperatoris“ Kölner oder andere Kaufleute zu verstehen seien, wurde immer wieder implizit oder explizit vermutet, dass die Lübecker aufgrund ihrer besonderen Bedeutung ebenfalls unter diesem Begriff gefasst wurden und es deshalb 1226 zu einem Streit zwischen Köln und Lübeck gekommen sei, den die Lübecker durch Intervention beim Kaiser zu beheben versucht hätten.⁶⁷

Diese Interpretation übersieht dabei zwei ganz wesentliche historische Tatsachen. Zum ersten war die Bedeutung Lübecks am Ausgang des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht so, wie von der nationalen Geschichtsschreibung immer wieder behauptet.⁶⁸ So entwickelte sich zum Beispiel der Lübecker Westhandel erst sekundär zur Mitte des 13. Jahrhunderts zu dem Faktor, der für spätere Jahrhunderte prägend sein sollte.⁶⁹

Wichtiger aber als diese wesentlich weniger bedeutende Rolle ist die Tatsache, dass Lübeck von 1201 bis 1226/27 eben keine deutsche/kaiserliche, sondern eine dänische Stadt war. Damit fielen die Lübecker in englischen Augen in die Kategorie der „mercatores dacie“.

Diese rechtliche Zuordnung hatte für die, anfangs wahrscheinlich eher wenigen, Lübecker Kaufleute in England entscheidende Vorteile, erhielten sie doch somit z. B. in London die dänischen Handelsrechte, wie sie zumindest in IV. Æthelred formuliert waren.⁷⁰ Wie oben schon ausgeführt, waren die dänischen Kaufleute in der Themsestadt den Londonern gleichgestellt und durften z. B. ganzjährig in der Stadt wohnen und waren auch auf den Märkten außerhalb der Stadt den Engländern gleichgestellt.⁷¹ Damit waren die Lübecker bis 1226 nicht nur bessergestellt als zum Beispiel die Kölner, die in dieser Zeit um ihre Gildehalle kämpfen mussten,⁷² son-

⁶⁷ Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, Stuttgart⁴ 1989, S. 61.

⁶⁸ Carsten JAHNKE, *Handelsstrukturen im Ostseeraum im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Ansätze einer Neubewertung*, in: *HGBl.* 126, 2008, S. 135–175.

⁶⁹ JENKS, *Die Welfen* (wie Anm. 56), S. 507ff.

⁷⁰ Siehe zur Problematik dieses Textes, wie oben angeführt KEENE, *Text, visualisation and politics* (wie Anm. 22), S. 93f.

⁷¹ *Ley de Lorengs* (wie Anm. 27), hier *Munimenta*, S. 63.

⁷² KEENE, *Text, visualisation and politics* (wie Anm. 22), S. 92f.

dern sie konnten auch die alte dänische Gildehalle in der Stadt nutzen – und diese, wie die weitere Entwicklung zeigen wird, wohl auch in gewissem Grade dominieren.⁷³

So zeigen denn englische Dokumente bis 1226 Kölner, kaiserliche und dänische Kaufleute in einer etwas seltsam anmutenden Reihenfolge, so 1215, als die *mercatores de terra domini imperatoris [...] – et de Dacia* von einer Beschlagnahme befreit werden⁷⁴ oder 1224, als die Kölner und Dänen nacheinander in einer Liste der Kaufleute erscheinen.⁷⁵ Noch 1226 erhielten die *homines de terra regis Dacie* einen königlichen Schutzbrief, der ihnen erlaubte *de salvo veniendi in Angliam cum rebus et mercandis suis ad negotiandum inde et ibidem morandi et inde recendi, faciendo inde debitas et rectas consuetudines*.⁷⁶ Die frühen Lübecker Kaufleute in England konnten so unter den Schutzmantel der alten dänischen Privilegien schlüpfen⁷⁷ – ohne gleichzeitig die Kontakte zu ihren deutschen Partnern/Konkurrenten aufzugeben.

Diese bequeme Sicherheit geriet natürlich 1226 in Gefahr, als die Lübecker sich vom dänischen König lossagten und sich dem Kaiser unterstellen wollten. Jetzt waren sie qua definitionem plötzlich nur noch Kaufleute des Landes des Kaisers und damit weitgehend ohne Rechte. Im Zuge dieser Überlegungen scheint es zu Sondierungen mit den Kölnern und Tielern in London gekommen zu sein, ob man nicht unter deren Privilegiendecke schlüpfen könne, um so weiterhin mit weitreichenden Privilegien ausgestattet zu bleiben.⁷⁸ Doch haben beide Gruppen, erwartungsgemäß, dieses Ansinnen abgelehnt. Das zumindest kann man aus der Formulierung entnehmen, die die Lübecker in das sog. Reichsfreiheitsprivileg einsetzten und vom Kaiser bestätigen ließen:

„Ferner lösen wir die genannten Bürger von Lübeck, die nach England reisen, gänzlich von jener ihnen missbräuchlich auferlegten Steuer (*ab illo prauo abusu et exactionis onere*), die die Leute von Köln und Tiel und

⁷³ Allerdings ist dieser Gedanke in der Londoner Stadtgeschichte bisher nicht verfolgt worden. Dieses hat dazu geführt, dass die Lage dieser Gildehalle, wenn sie denn existiert hat, bisher unbekannt ist. Ich danke Derek Keene in London für zahlreiche anregende Hinweise zu diesem Thema.

⁷⁴ HUB I, Nr. 123, S. 45. *Rotuli Litterarum Clausarum in turri Londinensi*, hg. v. Thomas Duffus HARDY, Vol. I, London 1833, S. 193, membrane 6.

⁷⁵ *Rotuli Litterarum Clausarum* (wie Anm. 74), S. 642, 8 Henry III.

⁷⁶ *Patent Rolls of the Reign of Henry III, 1225–1232*, London 1908, S. 59, 10 Henry III.

⁷⁷ BROOKE, London (wie Anm. 43), S. 267f. referiert hierzu, ohne Quellenangabe, dass „in the twelfth century the German merchants were expanding their activities in London while the Danes were contracting theirs, and we are told that the Germans had by 1225 taken over the holdings of the Danes in the parish of St Clement Danes, and the upkeep of Bishopsgate“.

⁷⁸ Konstantin HÖHLBAUM, Über die flandrische Hanse von London, in: HGBll. 1898 (1899), S. 147–180, hier S. 148f.

ihre Genossen gegen sie ausgedacht haben sollen, und tilgen diesen Missbrauch ganz und gar; sie sollen vielmehr dieselben Rechte und Vergünstigungen genießen, deren die Kölner und Tieler und ihre Genossen teilhaftig sind.“⁷⁹

Bei dieser „Steuer“ wird es sich um eine Abgabe für die Nutzung der Kölner und Tieler Privilegien und deren Gildehalle gehandelt haben – eine Abgabe, die die Lübecker vorher nicht entrichten mussten, da sie ihre eigenen Privilegien und ihre eigene Halle besaßen. Was die Lübecker hier versuchten, war, sich in den Privilegienstand der „homines imperatoris“ zu setzen. Allerdings war die Zeit über diese Kaufmannsgruppe hinweggegangen. Die Kölner z. B. besaßen ihre Privilegien aufgrund der guten Beziehungen ihres Erzbischofs zum König – und nicht als Untertanen des Kaisers.

Die Lübecker gingen daher 1226, trotz ihrer Bemühungen, ihrer Sonderprivilegien in London und England verlustig und sollten sie vor 1260 nicht wiedererlangen. In den 1230er Jahren scheinen sie mit den gutnischen Englandfahrern die Insel besucht zu haben.⁸⁰ So wurde die Urkunde Anglicana 1 des Lübecker Archivs (HUB I, Nr. 281) bis 1467 bei den Dominikanern in London aufbewahrt und wurde zu diesem Zeitpunkt mit dem Regest: *Privilegium datum mercatoribus de Gothlandia et suis successoribus per regem Henricum Anglie, Hybernie, dux Normannie anno regni 21* versehen.⁸¹ Ganz offensichtlich sahen sich die Lübecker als die legitimen Nachfolger der Gutnen an.

Dass angeblich 1238 Heinrich III. erstmals Kontakt mit der Travestadt aufnahm, die als civitas Alemanie erscheint, ist dagegen eine Fälschung des Lübecker Syndikus' Dreyer.⁸² Die rechtliche Lage der Lübecker in London war prekär und drohte völlig ruiniert zu werden, als beim Lübecker Überfall auf Kopenhagen 1249 englische Kaufleute am Sund geschädigt wurden. In dieser Situation handelte der Lübecker Rat derart

⁷⁹ Antjekathrin GRASSMANN, Die Urkunde, in: Lübeck 1226, Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976, S. 9–19, hier S. 18.

⁸⁰ HUB I, Nr. 281, S. 94, für *omnibus mercatoribus de Guthlandia ... quas ducent de partibus suis Guthlandie*. Die hatten 1226 [sic!] begonnen, Freiheiten einzufordern. LLOYD, England and the Hanse (wie Anm. 30), S. 17.

⁸¹ Ich danke Stuart Jenks, Erlangen, für diese Mitteilung. Nach seinen Recherchen wurde der angehängte Regest von der Hand geschrieben, die die Abrechnungen der Kölner Sonderhanse schrieb. Die Abrechnung des Deutschen Kaufmanns in London für die Zeit 24. März 1438 bis 11. Juli 1466 enthält eine Zahlung *Item betalt dem prior van den swarten monchen [OPraed] vur den charter van Gutland bij bevele des coupmans 20s* (ca. 1467).

⁸² HUB I, Nr. 292, S. 97f. Natalie FRYDE, Arnold Fitz Thedmar und die Entstehung der Grossen Deutschen Hanse, in: HGBll. 107, 1989, S. 27–42, hier S. 32f. unter Berufung auf Ahasver von BRANDT, Das angebliche Privileg Heinrichs III. von England für Lübeck, in: HGBll. 71, 1952, S. 84–88.

schnell und kulant, dass die Londoner 1251 die Lübecker nun zum Besuch ihrer Stadt aufforderten.⁸³ Doch schon vor 1251 fanden sich Lübecker Kaufleute in England,⁸⁴ allerdings wurden sie erst 1257 wieder in das königliche Geleit aufgenommen und von der Scavage befreit,⁸⁵ 1260 konnten sie alle alten (dänischen) Freiheiten wiedererlangen,⁸⁶ was ihnen 1267 ausdrücklich als Recht zur Bildung einer Hanse in England, allerdings nur temporär, noch einmal zugebilligt wurde.⁸⁷

Die Mitgliedschaft in den Hansen war fakultativ, nicht obligatorisch. Allerdings knüpfte sich die Privilegiennutzung und vor allem die Rechtssicherheit an die Mitgliedschaft in den jeweiligen regionalen Hansen.⁸⁸

Da die Nutzung der Kölner/Tieler Gildehalle den Lübeckern versperrt war, nutzen sie in dieser Zeit auch weiterhin die dänische – ohne aber gleichzeitig die damit verbundenen Verpflichtungen ausführen zu wollen. Nach Aussage der überlieferten Dokumente haben beide Gildehallen, die Kölner und die dänische, eine Zeit lang nebeneinander Bestand gehabt.⁸⁹

⁸³ HUB I, Nr. 405f., S. 132; UBStL I, Nr. 177f., S. 163ff.

⁸⁴ HUB I, Nr. 395, S. 127.

⁸⁵ Calendar of the Patent Rolls, Henry III., 1247–1258, London 1908, S. 553, 41, Henry III., May 11; HUB I, Nr. 506f., S. 177f.

⁸⁶ HUB I, Nr. 552, S. 193. Dieses Privileg steht als letztes Glied in einer langen Entwicklung von Sonderrechten für fremde Kaufleute in London. Siehe hierzu HÖHLBAUM, Flandrische Hanse (wie Anm. 78), S. 160–165.

⁸⁷ HUB I, Nr. 636, S. 220. Siehe zur Wertung HÖHLBAUM, Flandrische Hanse (wie Anm. 78), S. 165. Zu den verschiedenen Hansen in England siehe vor allem das aufschlussreiche Beispiel von Saint-Omer, deren Gilde auf den Handel nach England, Schottland und Irland ausgerichtet war. Carlos WYFFELS, *Hanse, Grand marchands et patriciens de Saint-Omer* (Société Académique des Antiquaires de la Morinie, mémoires, Tome XXXVIII), Saint-Omer [1963]. Zu den verschiedenen Hansen in dieser Zeit siehe allgemein Herman Rijk van OMMEREN, *De koopmangilderol van Deventer, 1249–1387* (Werken uitgeven door het Nederlands Historisch Genootschap, Derde Serie, No. 87), S'-Gravenhage 1978, S. 27–52, mit weiteren Literaturangaben. Siehe auch Henri PIRENNE, *La Hanse Flammande de Londres*, Brüssel 1899, *Extrait des Bulletins de l'Académie Royale de Belgique*, 3me série, tome XXXVII, 2me partie, Nr. 1, S. 1–46; Herman van WERVEKE, *Les „Status“ latins et les „Statuts“ français de la Hanse Flammande de Londres*, in: *Académie Royale de Belgique, Bulletin de la Commission Royale d'Historie*, Tome CXVIII, 1953, S. 289–320; DERS., *„Hansa“ in Vlaanderen en aangrenzende gebieden*, in: *Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis gesticht onder de Benaming Société d'Émulation te Brugge*, XC, 1953, S. 5–42. Auf das Verhältnis zu den anderen Hansen in London und England kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Siehe hierzu aber HÖHLBAUM, Flandrische Hanse (wie Anm. 78).

⁸⁸ Walther STEIN, *Die Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer und ihr Statut vom Jahre 1324*, in: *HGbl.* 1908, S. 197–240, hier S. 201–206.

⁸⁹ Derek KEENE, *New Discoveries at the Hanseatic Steelyard in London*, *HGbl.* 107, 1989, S. 15–25, hier S. 23, hat bisher – ausgehend von der These, dass es nur eine Gildehalle gab – nur ein Gebäude auf die Gildehalle bezogen, ohne aber in Betracht zu ziehen, dass es sich dabei um die dänische handeln könnte. Der spätere Stalhof ist nach Aussage der topographischen Quellen allerdings wirklich mit der alten Kölner Halle identisch. Es besteht aber die vage Möglichkeit, dass die dänische und die Kölner Halle, in nord-süd gehender Richtung

Es hat dann den Anschein, dass die Kölner, wenn nicht in der Lübecker Halle so doch in den Lübecker Privilegien, untergekommen sind. So führt zum Beispiel der Liber Albus explizit aus, dass *ferme des Coloniens, cestassavoir de la saille des Deneis*,⁹⁰ und 1314 wird die Halle als *Dy-neshemenhall* bezeichnet,⁹¹ was bedeutet, dass beide Einrichtungen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zusammengewachsen waren, da die Kölner Gildehalle in den 1240ern das letzte Mal erwähnt wird.⁹² Allerdings gibt es in der Londoner Stadtgeschichtsforschung weiterhin Zweifel an der Existenz einer dänischen Halle, zumal alle wichtigen Dokumente Fälschungen genau dieser Zeit darstellen.⁹³ Diese Zweifel können allerdings nicht erklären, warum die Londoner immer wieder auf die Dänen als Referenzpunkt verweisen, wenn diese zur Zeit der Fälschungen keine Rolle mehr gespielt haben sollten.

Dieses gerät vor allem dann in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, als 1282 die „deutschen Kaufleute“ den Unterhalt des Bishopgates übernehmen mussten, welches nach Aussagen der Londoner verfallen war.⁹⁴ Die „deutschen Kaufleute“ mussten diese Aufgabe *pro quibusdam libertatibus, quas iidem mercatores habent in ciuitate predicta, et quibus longo tempore occasione constructionis et reparacionis huiusmodi fuerunt* übernehmen.⁹⁵ In den Kölner Privilegien findet sich nun aber keine solche Bürde. Allerdings hatten die Londoner Geschworenen schon 1275 festgestellt, dass *item porta de Bisshopsgate, quam gentes Danorum antiquitus solebant sustinere et debebant pro libertate, quam habebant in ciuitate Londoniensi, nunc per defectum ipsorum ... fere corruitur*⁹⁶

Die Belastung lag also auf der dänischen Gildehalle. Wann sie an diese gekommen war, ist allerdings zur Zeit völlig offen, denn bis 1161/62 war das Tor nach Aussage der Pipe Rolls noch immer im Besitz des Londoner

nebeneinander gelegen haben. Ich danke Derek Keene, London, für diesen freundlichen, korrigierenden Hinweis.

⁹⁰ Liber Albus (wie Anm. 24), S. 229.

⁹¹ Marjorie B. HONEYBOURNE, The reconstructed map of London under Richard II., in: London Topographical Record XXII, 1965, S. 29–76, hier S. 69–75 und S. 69 Anm. 5.

⁹² KEENE, Discoveries (wie Anm. 89), S. 22.

⁹³ KEENE, Text, visualisation and politics (wie Anm. 22), S. 93f.

⁹⁴ Liber Albus (wie Anm. 24), S. 485–488; LAPPENBERG, Stahlhof, Urkunden (wie Anm. 49), Nr. XXXI, S. 14ff. 1305 wurde den Kaufleuten der Zoll an diesem Tor erlassen, da sie es bewachten und unterhielten. (*eo quod onerantur de custodia et reparacione portæ prædictæ*), Liber Custumarum (wie Anm. 27), S. 112f.

⁹⁵ Op. cit.

⁹⁶ HUB I, Nr. 747, S. 262; LAPPENBERG, Stahlhof, Urkunden, Nr. 29, S. 14; Alexander BUGGE, Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schifffahrt, in: VSWG IV, 1906, S. 227–277, hier S. 263f.

Bischofes.⁹⁷ Derek Keene vermutet, dass eine Übertragung der Wachdienste erst in den Krisenjahren um 1215–1217 stattgefunden haben könnten.⁹⁸ Warum dann allerdings die „Dänen“ und nicht die Kölner diesen Dienst übernahmen, zumindest wenn man den Aussagen der Londoner Geschworenen und dem Leugnen der Kölner Glauben schenken darf, bleibt offen. Eine Erklärung könnte die alte Verbindung zur dänischen Kirche in London, St. Clement de Danes⁹⁹, sein, doch bleibt dies mehr vage Spekulation. Die Jahre 1215–1217 sind aber auch genau jene Jahre, in denen die Lübecker wohl in die Fußstapfen der Dänen traten.

Allerdings scheint es eindeutig, dass diese Verpflichtung über die Lübecker, die die dänische Gildehalle in der Zeit zwischen 1201 und 1226 als Dänen nutzten und dieses Recht, begünstigt durch den zunehmenden Rückgang des dänischen Handels bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts,¹⁰⁰ auch nach 1226 weiter ausübten, auf die „Rechts“-nachfolger der Dänen, die deutschen Kaufleute in ihrer Gesamtheit, überging.¹⁰¹ Insofern scheint es verständlich, dass die Kölner guten Gewissens gegen diese Verpflichtung protestieren konnten, entsprach das ja nicht ihrer Rechtstradition. Allerdings müssen die mit der dänischen Gildehalle verbundenen Vorteile diese Nachteile aufgewogen haben.

IV. Der „Deutsche Kaufmann“ in England

Als sich die Lübecker 1226 eine neue Kaufmannsgruppe in England suchen mussten, gab es dort die oben erwähnten verschiedenen Einzelprivilegierungen. Nach Auffassung der Lübecker besaßen dabei die Kölner und die Tieler die größten Vorteile, wobei wir über die Situation der letzteren nur schemenhaft informiert sind.¹⁰²

⁹⁷ Auch hier danke ich Derek Keene für die vielen befruchtenden Diskussionen, die wir über die Londoner Zustände geführt haben. Ohne seine Freundlichkeit und seine beeindruckende, profunde Quellenkenntnis hätten sich in diesem Teil zahlreiche Fehler ergeben; das Lob gebührt ihm, alle Fehler sind allein von mir verschuldet.

⁹⁸ Wiederum danke ich Derek Keene für diesen Hinweis.

⁹⁹ BUGGE, Verkehrswege (wie Anm. 96), S. 261 ff. Siehe weiterhin Dietrich HOFMANN, Die Legende von Sankt Clemens in den skandinavischen Ländern im Mittelalter (Beiträge zur Skandinavistik, Band 13), Frankfurt am Main 1997, S. 167 ff.

¹⁰⁰ Siehe JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68).

¹⁰¹ Die Entstehung des Begriffes des „deutschen Kaufmannes“ soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

¹⁰² Zum Tieler Handel siehe einleitend, wenn wohl auch nicht mehr auf dem neuesten Stande, Barbara ROHWER, Der friesische Handel im frühen Mittelalter, Diss. Kiel 1937, S. 83–92. Siehe auch Herbert SARFATIJ, Tiel in succession to Dorestad. Archaeology in a 10th/11th-century commercial centre in the central riverine area of the Netherlands, in: Exchange and Trade in Medieval Europe, Papers of the ‚medieval Europe Brugge 1997‘ Conference, Vol. 3, hg. v. Guy DE BOE und Frans VERHAEGHE, Zellik 1997, S. 193–200.

Bei der Fälschung der Urkunde durch den Lübecker Rat 1226 hatte man wohl angedacht, den eigenen Kaufleuten in England die Rechte der „homines imperatoris“ zu verschaffen, doch waren die Kölner, und wohl auch die Tieler, über dieses Stadium hinaus und hatten eigene, stadtspezifische Privilegien erhalten. Gemäß der alten englischen Tradition mussten sich die Lübecker, wie alle anderen Gruppen auch, auf die Fürsprache eines befreundeten Territorialherrn verlassen. So steht zu vermuten, dass sich hinter denjenigen „mercatores Saxonie“, die 1229 mit einem norwegischen Ritter nach England kamen,¹⁰³ auch welche von der Trave verborgen haben könnten. Allerdings war die Abhängigkeit von einem Territorialherrn nun gerade das, was die Lübecker durch ihren Coup d'État abschütteln wollten. Insofern musste der Zustand an der Trave als unbefriedigend empfunden werden. So warfen sich die Lübecker 1237 wohl das Deckmäntelchen der gutnischen Kaufleute über, die bei Heinrich III. aufgrund ihrer Pelzlieferungen besonders gut angesehen waren und deren ethnische und sprachliche Herkunft ja nicht genau zu bestimmen war.¹⁰⁴ Diese Pelzlieferanten kamen für die Engländer weit aus dem Osten, einem Osten, der sich nicht immer bestimmen ließ. So führte z. B. Heinrich III. 1248 neben gutnischen Kaufleuten pauschal auch andere Händler aus „Estland“ an, die Wachs und Pelz geliefert hatten.¹⁰⁵ Unter Estland wird hierbei nicht unser Länderbegriff zu verstehen sein, sondern die Ostlande, le Estrey, eine Pauschalisierung, der keine rechtliche Bedeutung zukam.

Zur Mitte des 13. Jahrhunderts veränderten sich in England langsam die Handelsprivilegien dahingehend, dass die adligen Intervenienten mehr und mehr verschwanden. So erhielt z. B. „the city of Hamburg“ 1252 ein Handelsprivileg für drei Jahre in England, ohne dass auf die Stellung Hamburgs in Sachsen bzw. Holstein Bezug genommen wurde,¹⁰⁶ und 1258 wurde Lübeck ebenfalls ohne Bezug zum Landesherrn in England in Schutz genommen.¹⁰⁷ Die Kaufleute wurden hier wie anderen Orts mehr und mehr mit ihrer Heimatstadt identifiziert. Gleichzeitig begannen die Städte, sich gegenseitig in Handelsfragen zu unterstützen. So beendeten z. B. Hamburg und Köln 1258 ihre alte Zwietracht, und Köln gelobte, die

¹⁰³ Patent Rolls, 1225–1232 (wie Anm. 76), S. 274, 13 Henry III.

¹⁰⁴ HUB I, Nr. 281, S. 94.

¹⁰⁵ Calendar of Patent Rolls, Henry III, 1247–1258, London 1908, S. 7, 32 Henry III, membrane 10. „Febr. 4. Westminster: Like letters for the merchants of Gutland [...] for wax and greywork taken from them to the king's use. The like for the merchants of Estland [...] for wax and greywork“. Zu dieser Zeit war das heutige Estland ein Teil Dänemarks und kann somit nicht als geographischer Hinweis fungieren. S. a. Regest HUB I, Nr. 359, S. 119.

¹⁰⁶ Patent Rolls, Henry III. (wie Anm. 105), S. 155, 36 Henry III. membrane 1. Regest HUB I, Nr. 444, S. 160.

¹⁰⁷ HUB I, Nr. 506, S. 178f.

Hamburger Kaufleute zu fördern,¹⁰⁸ Hamburg förderte die bremischen Kaufleute an der Elbe¹⁰⁹ und die Utrechter die Kölner in ihrer Stadt.¹¹⁰

Parallel zur Entwicklung in England strebten die Kaufleute der späteren Hansestädte auch an anderen Orten nach Privilegien. Wie später noch zu zeigen sein wird, sind es vor allem die Erfolge in Flandern, die wiederum Auswirkungen auf die englische Rechtssituation hatten. Der Lübecker Ratssendbote Herman Hoyer, der 1252 die großen flandrischen Privilegien ausarbeitete,¹¹¹ hatte ein Konzept initiiert, das den Rahmen für alle späteren Entwicklungen vorgab. Aus dem alten Konzept kommend, das Privilegien für einzelne Städte vorsah, fasste Hoyer die Gesamtheit der von ihm vertretenen Kaufleute unter dem (wie noch zu zeigen sein wird, unpassenden) Oberbegriff der „*mercatores imperii*“ zusammen. Dieses wird zum Beispiel im Privileg Margarethes von Flandern vom 23. Mai 1252 deutlich, in dem zuerst von den *universis mercatoribus Colonie, Tremonie, Sosati, Monasterii, Aquensibus* und dann ausschließlich von den *aliis Romani imperii mercatoribus* gesprochen wird,¹¹² als deren Bote sich Hoyer auffasste¹¹³ und die in den folgenden Privilegien allein als Akteure genannt wurden.

Vor diesem Hintergrund veränderte sich auch die Selbstauffassung der „deutschen“ Kaufleute in England. Diese wurde durch zwei Faktoren bestimmt. Zum einen erforderte das Zusammenwachsen der Gildehallen einen neuen Oberbegriff, da der Begriff der „dänischen“ Gildehalle obsolet und der der Kölner Gildehalle politisch in vielerlei Hinsicht unklug war. Einen Ausweg bot daher der landsmännische Begriff der „deutschen Gildehalle“, also der Halle der *mercatores Allemanie in Angliam veniencium*, wie er um 1260 zu ersten Mal erscheint.¹¹⁴ Dieser Ausweg bot sich auch für die anderen Handelsniederlassungen der Deutschen in England, z. B. in Lynn an, wo sich der dortige Vorsteher *aldermannus Romani imperii apud Lennem* (sic!) nannte.¹¹⁵ Zum zweiten musste dieser Oberbegriff rechtlich mit Leben gefüllt werden. D. h. es war nun die Aufgabe der Kaufleute, die besten der einzelnen Stadtprivilegien (möglichst ganz ohne die damit verbundenen Verpflichtungen) in den neuen Begriff zu retten und dort fest zu implementieren.¹¹⁶

¹⁰⁸ HUB I, Nr. 513, S. 179.

¹⁰⁹ HUB I, Nr. 517, S. 180f.

¹¹⁰ HUB I, Nr. 520f., S. 181f.

¹¹¹ HUB I, Nr. 431–434, S. 142–149.

¹¹² HUB I, Nr. 431, S. 142f., hier S. 143.

¹¹³ Z. B. HUB I, Nr. 432, hier S. 144.

¹¹⁴ HUB I, Nr. 540, S. 190f., hier S. 190. Siehe auch Nr. 552, S. 193.

¹¹⁵ HUB I, Nr. 701, S. 247.

¹¹⁶ Siehe hierzu schon JENKS, Die Welfen (wie Anm. 56), S. 518f. STEIN, Kölner Englandfahrer (wie Anm. 88), S. 211ff.

So erhielten zum Beispiel Hamburg und Lübeck 1266, ganz im alten Stil, d. h. auf Intervention des Herzogs von Braunschweig, neue Rechte in England,¹¹⁷ während gleichzeitig 1260 die „Gildehalla Teutonicorum“ Freiheiten erhielt.¹¹⁸ Als die Lübecker und Dortmunder Kaufleute Arnold Scotelmund, Johannis le Core, Luder de Dertmund, Werner de la Rige und Richeri filii Ovied' 1272 gegen das Flandernembargo verstoßen hatten, wurden sie weiterhin als *mercatores ducis Brinneswik* bezeichnet.¹¹⁹ Ein gutes Beispiel für diese Übergangssituation dagegen ist die Klage über das dem Hennekin Buch in England zugefügte Unrecht.¹²⁰ Auf der einen Seite wird Buch als Aldermann der Hamburger bezeichnet, d. h. als Aldermann der Hamburger Hanse gemäß dem Privileg von 1266. Auf der anderen Seite klagt der Berichterstatter dem Hamburger Rat, dass das *jus Teutonicorum in Anglia* verletzt worden sei,¹²¹ etwas was bis dato rechtlich, zumindest nach den überlieferten Privilegien, nicht definiert worden war. Ebenfalls bezeichnend ist die Tatsache, dass bei den Exportlizenzen für Wolle, die 1277 erteilt wurden, nur noch zwischen Kaufleuten aus Köln und Lübeck und denen aus Deutschland (Almain) unterschieden wurde.¹²² Es hat den Eindruck, dass es nur noch für die Kölner und Lübecker von Wichtigkeit war, ihre Stellung herauszustreichen, wohingegen alle anderen schon unter dem Sammelbegriff gefasst werden konnten.

Wann der Begriff der „mercatores Alemannie“ von englischer Seite zum ersten Mal als rechtlicher Corpus aufgefasst wurde, ist bisher nicht genau zu definieren. In den Zollabrechnungen des Jahres 1271 wird noch ganz traditionell nach lokaler Herkunft unterschieden.¹²³ Doch scheinen die Entwicklung des späteren Stalhofes und die auf der Gildehalle ruhenden Privilegien daran einen großen Anteil gehabt zu haben. So erscheinen die Deutschen als rechtliche Gesamtheit zum ersten Mal 1275 in dem Streit über die Verpflichtung zum Unterhalt des Bishopsgates,¹²⁴ und in den Streitigkeiten darüber, ob die Kaufleute der Gildehalle das „muragium“ in London zu zahlen hätten oder nicht.¹²⁵ In diesem Zusammenhang ordnete das Parlament 1279 eine Untersuchung an, die die Rechtssituation der

¹¹⁷ HUB I, Nr. 633f., S. 218f. und Nr. 636, S. 220. SUDENDORF, Welfen-Urkunden (wie Anm. 51), Nr. 65, S. 116.

¹¹⁸ Siehe hierzu einleitend FRYDE, Arnold Fitz Thedmar (wie Anm. 82).

¹¹⁹ Close Rolls of the reign of Henry III., 1268–1272, London 1938, S. 516, 1272, 56 Henry III., membrane 4.

¹²⁰ HUB I, Nr. 673, S. 237f.

¹²¹ Op. cit. hier S. 238.

¹²² Calendar of various Chancery Rolls, 1277–1326, London 1912, S. 1–16. Siehe auch mit anderer Datierung, Hanseakten aus England (wie Anm. 36), Nr. 8f., S. 6f.

¹²³ Siehe oben Anm. 2.

¹²⁴ HUB I, Nr. 747, S. 262. *Item jurati dicunt, quod Teutonici sunt liberi in civitate.*

¹²⁵ Siehe hierzu FRYDE, Arnold Fitz Thedmar (wie Anm. 82), S. 31.

„mercatores Alemannie“ feststellen sollte.¹²⁶ Die in der Gildehalle/den Gildehallen¹²⁷ versammelten Kaufleute erweckten mehr und mehr den Eindruck einer geschlossenen Gruppe mit einheitlichen Privilegien.¹²⁸ Die Freiheiten der einzelnen Städte wurden nun in der Gildehalle gesammelt,¹²⁹ wobei man gleichzeitig, wie gesagt, bemüht war, die damit verbundenen Verpflichtungen und Einschränkungen unter den Tisch fallen zu lassen. In der Gesamtheit ergab sich durch die Verwischung der Herkunftsgrenzen für die meisten deutschen Kaufleute eine wesentliche Verbesserung ihrer Rechtssituation, gleichzeitig wurde die politische Macht durch ein gemeinsames Auftreten gestärkt.¹³⁰ Im Falle einer rechtlichen Überprüfung wurden dann die entsprechenden Stadtprivilegien vorgelegt und auf die Gesamtheit aller Kaufleute in der Gildehalle bezogen, ohne dass dieses eigentlich darin vorgesehen war. Für die englische Krone war dieser Vorgang insofern nicht Anstoß erweckend, da in ihren Augen die Kaufleute nach den jeweiligen Herkunftsländern geordnet wurden. Dass das Heilige Römische Reich aufgrund seiner Zersplitterung nun aber schwer mit der Grafschaft Seeland oder dem Königreich Spanien zu vergleichen war, spielte zolltechnisch eine geringfügigere Rolle. So wurde in der Ordonanz für die englischen Häfen Almain auf die gleiche Stufe wie Brabant, Holland und Seeland gestellt, da das einfacher zu handhaben war.¹³¹ Anders sah es allerdings im Verhältnis der Kaufleute zu den Londonern aus. Diese verloren durch die schleichende Privilegienverbesserung einen Teil ihrer Einkünfte, etwas, gegen das die Stadt mit wechselndem Erfolg vorging.¹³²

Das Westminsterprivileg Edwards I. für die deutsche Gildehalle vom 17. November 1281¹³³ stellt dann den Schlusspunkt dieser Entwicklung dar. Durch die Pauschalbestätigung der alten Freiheiten wurde die regionale Verschiedenheit der Kaufleute und ihrer Freiheiten nivelliert und ein

¹²⁶ HUB I, Nr. 832, S. 287.

¹²⁷ 1301 besaßen die Kaufleute noch *houses* in London, aber auch *the house on the city of London called the Steelyard (Gyldehalle Teutonicorum)*, Calendar of Patent Rolls, Edward I, 1292–1301, London 1893, S. 622, 29 Edward I, 1301 Februar 8, membrane 30d.

¹²⁸ JENKS, Die Welfen (wie Anm. 56), S. 519.

¹²⁹ STEIN, Kölner Englandfahrer (wie Anm. 88), S. 226f.

¹³⁰ LLOYD, England and the Hanse (wie Anm. 30), S. 18ff.

¹³¹ Calendar of Close Rolls, Edward I, Vol. III, 1288–1296, London 1904, S. 375, 1294 Nov. 5, 22 Edward I, membrane 2.

¹³² So steht zum Beispiel zu vermuten, dass das Writ Edwards I vom 26 Mai 1299, 27 Edward I., das den Deutschen den Handel mit fremden Gütern unter ihren eigenen Privilegien verbot, in diesem Zusammenhang zu sehen ist. Zumindest war es den Londonern so wichtig, dass sie es in ihrem Liber Custumarum verzeichneten. Liber Custumarum (wie Anm. 27), S. 196f.

¹³³ Calendar of Patent Rolls, Edward I, 1272–1281, London 1901, S. 465, 1281 Nov. 17, membrane 1.

einheitlicher Rechtskorpus geschaffen. Die einzelnen Kaufleutegruppen resp. Hansen, z. B. die Kölner, Hamburger oder Lübecker, wuchsen so zur „Hansa Teutonicorum“ resp. „Hansa Almanie“ zusammen, wie sie z. B. 1282¹³⁴ oder 1299¹³⁵ erscheint. Dabei war der Begriff 1282 noch nicht völlig ausgereift, da der Schreiber sich bemüßigt fühlte, den Begriff *mercatores de hansa Alman[ie]* durch den Zusatz *mercatores ... de partibus Alman[ie] ad eandem civitatem confluentes* zu erklären.¹³⁶ Erst in der Zeit nach 1282 bürgerte sich dieser Begriff so weit ein, dass er keiner Erklärung mehr bedurfte. So wurde 1294 der Kaufmann John of Lubek bei seiner Einreise in Newcastle upon Time pauschal als *merchant of Almain* bezeichnet, wodurch die Unterscheidung zwischen Lübeck und Almain aufgehoben war.¹³⁷

Mit dem Oberbegriff der „Deutschen Hanse“ hatte man sich in London allerdings auch in die gleiche Sackgasse manövriert wie in Flandern, konnte man die gutnischen Kaufleute wohl kaum guten Gewissens als dem Deutschen Reich zugehörig betrachten. Die gleiche Unsicherheit ergab sich auch für die „baltischen“ Kaufleute, wo z. B. die Revaler Kaufleute nach englischer Rechtsauffassung ja Dänen waren. Nichtsdestominder sammelten sich natürlich auch diese Kaufleute im Schoß der deutschen Gildehalle, etwas, das offensichtlich allgemein akzeptiert wurde. Anders als in Flandern, wo man eigene Privilegien für diesen Personenkreis suchte, verzichtete man in England auf eine gesonderte Absicherung dieser Kaufleutegruppe.

Für den Personenkreis aller niederdeutschen Kaufleute festigte sich parallel mit dem deutschen Hansebegriff auch die Bezeichnung der Osterlinge, les Estreys, wie er wohl seit spätestens 1248 gebraucht worden war.¹³⁸ So findet er sich z. B. in den Marktaufzeichnungen von St. Ives im Jahr 1270,¹³⁹ oder wurde 1272 der Lübecker Kaufmann Brunus als *merchant of*

¹³⁴ HUB I, Nr. 902, S. 308ff.

¹³⁵ Calendar of Patent Rolls, Edward I., 1292–1301 (wie Anm. 127), S. 479, 28 Edward I, 1299 Nov. 21, membrane 34.

¹³⁶ HUB I, Nr. 902, S. 308ff., hier S. 309.

¹³⁷ Calendar of Close Rolls (wie Anm. 131), S. 408, 23 Edward I, 1294, membrane 11.

¹³⁸ Siehe oben Anm. 105.

¹³⁹ *Johannes le Coreer de Lond' optulit se adhuc versus Tyleman le Estreys, Willelmum de Estinor, Laurencium de Norwyco, Eadulfum de Lucham et alios de communitate de Lenn'. Dicti Tyleman, Willelmus, Laurencius et Eadulfus non justificant se per primos plegios et sunt melius districts Tyleman atachiatus per ij. dolia vini, et Willelmus atachiatus per ij. paria de hoses et per ij. paria de ocreis, et Laurencius de Norwyco in venit plegios Thomam de Estinor et Eadulfum de Eudham, et Eadulfus de Lycham invenit plegios Amysium de Oxonia et Laurencium de Norwyco*, in: Select Cases Concerning the Law Merchant, A.D. 1270–1638, Vol. I., Local Courts, hg. v. The Selden Society, durch Charles GROSS, London 1908, hier § 1, Siehe auch § 5, *Arnulphus Scutebunt le Estreys vendidit in arreragiis sine licencia, ideo in misericordia ij. s., et dat domino abbati pro licencia vendendi ibidem xij. d., per**

Estreys bezeichnet.¹⁴⁰ Nachfolgend wurden „die Osterlinge“ ein feststehender Begriff¹⁴¹, ohne dass dieser, soweit es bis jetzt ersichtlich ist, jemals rechtlich definiert worden wäre. Wie in vielen Dingen war es auch hier für die Kaufleute vorteilhafter, auf eine genaue Definition dieses Begriffes zu verzichten, um so in den größtmöglichen und sichersten Genuss von Privilegien zu gelangen.

Zusammenfassend soll nach diesem Abschnitt festgehalten werden, dass es 1. zur Mitte des 12. Jahrhunderts neben den kaiserlichen Kaufleuten, die wohl direkt in Verbindung mit dem Hof standen und die auf eine lange Tradition zurückblicken konnten, auch Kaufleutegruppen einzelner Städte gab. Diese Kaufleutegruppen besaßen alle ihre eigenen Privilegien. 2. steckten die sogenannten *Leys de Lorengs* den äußerlichen Rahmen des Handels in London ab, oder sollten ihn abstecken. Die *Leys* unterschieden zwischen Lothringern, kaiserlichen Kaufleuten und Dänen. 3. Die Kaufleute aus Lübeck wurden in der Zeit zwischen 1201 und 1226 rechtlich als Dänen gefasst und nutzten als solche die dänische Gildehalle in London. Nach 1226 führte das zu rechtlichen Problemen für die Lübecker, in deren Folge 4. zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Gildehallen der Kölner/Tieler und der Dänen/Lübecker zusammenwuchsen, wobei aufgrund der besseren Privilegien die dänische Gildehalle zum Hauptargument der Deutschen wurden, ohne dass diese anfangs bereit waren, die dänischen Verpflichtungen in der Stadt zu übernehmen. Das Zusammenwachsen der Gildehallen führte 5. zur Schaffung eines neuen Oberbegriffes, der „*mercatores Almanie*“, der im letzten und vorletzten Viertel des 13. Jahrhunderts rechtlich aus den einzelnen alten städtischen Privilegien aufgefüllt wurde. Dieser Begriff hat seine Vorbilder wohl, wie zu zeigen sein wird, in Flandern. Weil nicht alle späterhin hansischen Kaufleute unter diesem Begriff geführt werden konnten, da sie die rechtliche Definition der Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich nicht erfüllten, wurde 6. parallel dazu der rechtlich undefinierte Pauschalbegriff der Osterlinge, les *Estreys*, genutzt, der alle Kaufleute aus dem Osten, unabhängig von ihrer rechtlich-territorialen Zugehörigkeit, umfasste.

V. Der deutsche Kaufmann in Flandern

Vor dem Hintergrund der englischen Entwicklung sollen in den folgenden Abschnitten auch die Verhältnisse in Flandern und im Ostseeraum dargestellt werden. Viele Entwicklungen liefen in parallelen Bahnen ab und,

¹⁴⁰ Calendar of patent Rolls, Henry III, 1266–1272, London 1913, S. 691, 56 Henry III., 1272 Juli 5, membrane 23d.

¹⁴¹ Siehe z. B. HUB I, Nr. 937, S. 323, oder Nr. 972, S. 333.

da sich die Kaufleute in ihrem Handel selbstverständlich nicht auf einen Ort beschränkten, beeinflussten sie sich gegenseitig. Grundsätzlich und insgesamt ist aber auch in diesem Bereich von einem langfristigen, dynamischen Prozess auszugehen.

Neben England, dem traditionellen Ziel nordeuropäischer Kaufleute seit dem 11. Jahrhundert, entwickelte sich Flandern dank seiner Tuchindustrie zu einem Schwerpunkt europäischen Handels.¹⁴² Seit der Sturmflut von 1134, die Brügge einen direkten Wasserweg zur See öffnete, begann sich die Stadt als Zentrum des Textilhandels in dieser Region zu entwickeln.¹⁴³

Auffällig an dieser Entwicklung ist, dass bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts die flandrischen Kaufleute den aktiven Part ausmachten. Das heißt, dass sie selbst mit ihren Tuchen nach Nord- und Westeuropa reisten¹⁴⁴ und die Handelsverbindungen aus diesen Regionen nach Flandern wohl eher schwach ausgeprägt gewesen zu sein scheinen.¹⁴⁵ Erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts und zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist ein norddeutscher, Kölner und ein Handel aus anderen Regionen Europas nach Flandern nachweisbar.¹⁴⁶ Das bedeutete für die rechtliche Situation in der Stadt am Swin, dass die Neuankömmlinge nicht auf alte Sonderprivilegien bauen konnten, sondern gezwungen waren, sich ad hoc eine neue Rechtstradition zu schaffen.

¹⁴² Siehe einleitend Volker HENN, Über die Anfänge des Brügger Hansekontores, in: HGBll. 107, 1989, S. 43–66.

¹⁴³ HENN, Brügger Hansekontor (wie Anm. 142), S. 43–46.

¹⁴⁴ Siehe z. B. HUB I, Nr. 46, S. 25; Nr. 77, S. 35f.; Nr. 157, S. 53.

¹⁴⁵ HENN, Brügger Hansekontor (wie Anm. 142), S. 46. Siehe auch Hans van WERVEKE, Die Beziehungen Flanderns zu Osteuropa in der Hansezeit, in: Die deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West, hg. v. DEMS., Ahasver von BRANDT et alii. (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 27), Köln 1963, S. 59–77. DERS., Bruges & Anvers, huit siècles de commerce Flamand, Bruxelles 1944, S. 9–24. Renée DOEHAERD, L'Expansion économique Belge au moyen-âge, Bruxelles 1946, S. 38ff. und 47–69. Zu den nordischen Verbindungen nach Brügge siehe aber Detlef KATTINGER, Skandinavisch-flandrische Handelsbeziehungen im hohen und späten Mittelalter, in: Hansekaufleute in Brügge, Teil 4: Beiträge der internationalen Tagung in Brügge April 1996, hg. v. Nils JÖRN, Werner PARAVICINI und Horst WERNICKE (Kieler Werkstücke, Reihe D, Band 13), Frankfurt am Main 2000, S. 238–247, hier vor allem S. 238f. Siehe weiterhin Heinrich REINICKE, Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit, HGBll. 67/68, 1942/43, S. 51–164.

¹⁴⁶ Ex Wilhelmus Brittonis operibus, hg. v. A. MOLINIER, A. PANNENBORG und G. WAITZ, MGH, SS, XXVI, Hannover 1882, S. 295–389, hier S. 346f. Siehe auch Arnold KIESSELBACH, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, Berlin 1907, hier u. a. S. 35 mit Hinweis auf das Statut der Bayonner Seefahrergerenossenschaft von 1214. Jappe ALBERTS und H.P.N. JANSEN, Welvaart in Wording, Social-economische Geschiedenis van Nederland van de vroegste Tijden tot het Einde van de Middeleeuwen, 'S-Gravenhage 1964, S. 187f. HENN, Brügger Hansekontor (wie Anm. 142), S. 46 mit weiteren Hinweisen. Siehe auch Adolf IV. von Holsteins Zollprivileg für die märkischen Kaufleute in Hamburg aus dem Jahr 1236, SHUB I, Nr. 544, S. 245. Sowie HUB I, Nr. 97, S. 40f.

In dem Vertrag zwischen der Stadt Köln und Flandern aus dem Jahr 1208 sind die Handelnden auf der einen Seite die *cives Colonienses universos* und auf der anderen die *homines omnes de Flandria nobiles et ignobiles in civitatibus oppidis manentes*,¹⁴⁷ eine, verglichen mit den englischen Privilegien dieser Zeit, überaus moderne und ungewöhnliche Form. Ganz offensichtlich versuchten die Kaufleute beider Parteien, ihre Streitigkeiten ohne Einmischung und Garantie ihrer Obrigkeiten zu schlichten. Dieser Handelsvertrag ist, zumindest nach Aussage des Bearbeiters des Hansischen Urkundenbuchs, einer der frühesten Hinweise darauf, dass einige Städte/Kaufmannsgruppen Sonderrechte in Flandern erlangt hätten.

Die nächsten Hinweise finden sich erst zur Mitte des Jahrhunderts, als Hamburg und Lübeck begannen, ihre Handelsinteressen im Nordseeraum abzusichern.¹⁴⁸ 1243 gewährte Wilhelm II. von Holland den Kaufleuten beider Städte (*universos mercatores de Lubeca et de Ho[m]bor[c]h*) sicheres Geleit und setzte die Zollsätze fest,¹⁴⁹ ein Jahr später der Bischof von Utrecht¹⁵⁰ und 1246 wurden die Lübecker vom Rheinzoll zu Kaiserswerth befreit.¹⁵¹ Die holländisch-friesische Entwicklung entspricht genau der englischen, wo zur Mitte des Jahrhunderts die Städte vermehrt ohne Bezug zu ihrem Landesherrn erscheinen. Gleichzeitig wird deutlich, wie sich der hamburgisch-lübische Privilegienraum zur Mitte des Jahrhunderts mehr und mehr in Richtung Flandern erweitert.

Der wichtigste Baustein allerdings, die rechtliche Absicherung der Kaufleute in Flandern, fehlte noch. Dort hatten wohl nur die Kölner eigene Privilegien, doch reichten diese für einen gedeihlichen Handel an einem der nun wichtigsten Handelsplätze Nordeuropas nicht mehr aus. Insofern standen, im Gegensatz zu England, alle alten und neuen Handelsstädte vor der gleichen Ausgangssituation; und vor allem die beiden Newcomer, Hamburg und Lübeck, mussten, wie in England, sehen, wie sie ihren Handel gesichert bekamen.¹⁵² Insofern ist es verständlich, wenn beide Städte die Initiative ergriffen und versuchten, mit den anderen wichtigen Mitspielern im Raum gemeinsame Privilegien in Flandern zu erreichen.¹⁵³

¹⁴⁷ HUB I, Nr. 97, S. 40f., hier S. 40.

¹⁴⁸ Siehe hierzu schon JENKS, Welfen (wie Anm. 56), S. 509–514.

¹⁴⁹ HUB I, Nr. 331, S. 106f.

¹⁵⁰ HUB I, Nr. 334, S. 109f., für die *universos de Lubeke et Honburch mercatores*.

¹⁵¹ HUB I, Nr. 348, S. 115.

¹⁵² Siehe die Ausführungen bei Walther STEIN, Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks, in: HGbl. XXX, 1903, S. 49–133, hier S. 57.

¹⁵³ Siehe übersichtlich HENN, Brügger Hansekontor (wie Anm. 142), S. 46–49. Die zeitgleichen Rückvermerke der flandrischen Exemplare zeigen deutlich, dass die Lübecker die

Die Verhandlungen in Flandern wurden dann auch von Seiten der Städte durch den Hamburger Ratsnotar Johan von Boizenburg und den Lübecker Ratsgesandten Herman Hoyer durchgeführt.¹⁵⁴ Wichtig ist dabei festzuhalten, wie schon Volker Henn ausgeführt hat, dass die beiden nicht als Abgesandten einer wie auch immer gearteten proto-hansischen Vereinigung agierten, sondern das Interesse ihrer Kaufleute mit der Unterstützung und für die Kaufleute anderer, älterer Städte durchsetzen wollten. Sie bezeichneten sich als die Vertreter der *universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii Coloniae, Tremoniae, Sosato et Monasterio et aliis cum iisdem concordantibus*, d. h. in erster Linie der alten Handelsstädte Westfalens.¹⁵⁵ Lübeck und Hamburg hatten noch nicht die Bedeutung, um selbst als Hauptansprechpartner der Gräfin von Flandern zu fungieren.

In dieser Situation musste man an Elbe und Trave einen Oberbegriff erschaffen, der der ansuchenden Gruppe einen passenden und möglichst breiten Namen gab und der nicht auf die westfälischen Städte allein zielte. Dieser Begriff wurde in dem „mercator Romani imperii“ bzw. in dem der „universorum mercatorum Romani imperii“ gefunden.¹⁵⁶ Es hat den Anschein, als ob man im Lübecker Rathaus hierbei auf die Versuche rekurrierte, die man vergebens 1226 in England unternommen hatte.¹⁵⁷ Dass diese Idee höchstwahrscheinlich aus Lübeck stammte, kann man m. E. daran erkennen, dass die Lübecker 1253 vom Grafen von Holstein für den gleichen Personenkreis Privilegien erwirkten, die einmal gefundene Oberformel also auch plötzlich vor der eigenen Haustür angewandt wurde.¹⁵⁸ Dass dieser Oberbegriff eine Neuschöpfung darstellte, ist auch daran ersichtlich, dass die gräflich-flandrische Kanzlei wohl, wie Walter Stein

treibende Kraft waren. „*Transcripta cartarum Lubeccensium*“ (STEIN, S. 56). Desgleichen wird auch aus dem Forderungskatalog der Kaufleute deutlich, der die Überschrift „*Primi articuli Lubicensium*“ trägt, aber mit den Worten „*Quod mercatores imperii Romani possint*“ beginnt, STEIN, aaO., S. 68 ff., dazu erneut Klaus FRIEDLAND, Die Kaufmannsstadt, in: *Konzeptionelle Ansätze der Hanse-Historiographie*, hg. von Eckhard MÜLLER-MERTENS, Heideleore BÖCKER (Hansische Studien, Bd. XIV), Trier 2003, S. 155–163.

¹⁵⁴ Zum Hintergrund und zur Datierung der Vorgänge siehe ausführlich STEIN, *Älteste Privilegien* (wie Anm. 152).

¹⁵⁵ HUB I, Nr. 428, S. 140f., hier S. 140. Siehe hierzu auch schon STEIN, *Älteste Privilegien* (wie Anm. 152), S. 78.

¹⁵⁶ HUB I, Nr. 421f., S. 137ff.; Nr. 428, S. 140f.; Nr. 431ff., S. 142–148.

¹⁵⁷ Der Versuch STEINS, *Älteste Privilegien* (wie Anm. 152), S. 78, die „*mercatores imperii Romani*“ mit denen der Gotland besuchenden Kaufleute gleichzusetzen, ist m. E. falsch. In einem solchen Fall hätte sich die Ausstellung eines zweiten, separaten Privilegs für jene Kaufmannsgruppe erübrigt. Desweiteren erscheinen die Kaufleute Gotlands nicht als Petenten in den anderen Dokumenten.

¹⁵⁸ UBSTL I, Nr. 197, S. 182; HUB I, Nr. 454, S. 163. Zur gleichen Schlussfolgerung gelangte auch, wenn auch mit anderem Hintergrund; STEIN, *Älteste Privilegien* (wie Anm. 152), S. 86 und 118–122. Siehe auch HENN, *Brügger Hansekontor* (wie Anm. 142), S. 49.

überzeugend vorgebracht hat, eine Bestätigung eines jeden einzelnen Privilegiennehmers erwartet hatte, bevor sie die Originale ausliefern wollte.¹⁵⁹

Erstaunlich und erklärungsbedürftig in diesem Zusammenhang ist allerdings eine Formulierung aus den Lübecker Vorschlägen an die Gräfin im Zusammenhang mit der von den Kaufleuten vorgeschlagenen Gründung der Stadt Damme:¹⁶⁰

§ 6 *Et quod ista cum premissis nobis dentur: Nos universi mercatores imperii acceptare nobis volumus et eligere pro nobis et successoribus nostris in perpetuum predictam villam et portum quaerendi cum mercimoniis nostris omnibus et ibidem morandi, terras acquirendi, mansiones stauendi et in continenti ordinabimus sigillo universitatis¹⁶¹ et confirmabimus.*

Es ist die Frage, wie die Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Siegel der Gemeinschaft [der Kaufleute] aufzufassen ist. Walther Stein, der als erster mit dem Problem kämpfte, vermutete hinter diesem gemeinschaftlichen Siegel, jenes der Kaufleute auf Gotland.¹⁶² Dieses ist aber nach den obigen Ausführungen unhaltbar, zumal die Tatsache eines bereits vorhandenen Siegels der auch von Stein vertretenen These eines nur losen Zusammenschlusses der Kaufleute widerspricht und auch nicht erklären würde, warum die Gräfin die Siegel der einzelnen Teilnehmer auf den Ausfertigungen erwartete. M. E. sollte man das hier verwendeten Futurum „ordinabimus“ tatsächlich wörtlich nehmen und die Stelle mit „so wollen wir, zur Bekräftigung ein Siegel der Gemeinschaft schaffen und [den Vertrag damit] bestätigen“. Die Idee allerdings, dass sich die Kaufleute an einem bestimmten Ort zu einer Korporation mit eigenem Siegel zusammenschließen können, stand sicherlich mit den Entwicklungen im Ostseeraum, vor allem mit Gotland, aber auch mit Riga, in Zusammenhang, wobei ein gemeinsames Siegel der deutschen Kaufleute in Smolensk schon um 1229/30 existiert zu haben scheint.¹⁶³

Allerdings hatte der Oberbegriff des „mercator imperii Romani“ seine Tücken. Auf der einen Seite traf er selbstverständlich die rechtlichen Zustände der westfälischen Städte, Lübecks und Hamburgs. Er rekurrierte wohl auch auf die Bezeichnung, die diese Städte, u. a. auch das mitvertretene Aachen, in England erhalten hatten. Allerdings umfasste dieser

¹⁵⁹ STEIN, Älteste Privilegien (wie Anm. 152), S. 82ff.

¹⁶⁰ STEIN, Älteste Privilegien (wie Anm. 152), S. 68.

¹⁶¹ Hervorhebung vom Verfasser.

¹⁶² STEIN, Älteste Privilegien (wie Anm. 152), S. 89.

¹⁶³ HUB I, Nr. 232, S. 72–79, hier S. 79. Siehe hierzu schon STEIN, Älteste Privilegien (wie Anm. 152), S. 113–117; Detlef KATTINGER, Die gotländische Genossenschaft. Der frühhan-sisch-gotländische Handel in Nord- und Westeuropa, Köln 1999. QDhG 47, S. 328f.

juristisch relativ prägnant gewählte Terminus nicht die mit den Lübeckern am engsten verbundenen Handelspartner, waren doch weder Visby noch Reval Städte des Heiligen Römischen Reiches und deren Kaufleute demnach in Flandern nicht privilegiert. So mussten sich Hoyer und von Boizenburg von der Gräfin am gleichen Tag zwei Privilegien ausstellen lassen, eines für die „mercatores Romani imperii“ und eines für die „Kaufleute des römischen Reiches, welche Gotland besuchen“, eine merkwürdige Formulierung, waren doch die Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich schon im ersten Privileg mitumfaßt worden und gehörten Visby und Reval ja eigentlich nicht zum Heiligen Römischen Reich, waren aber diejenigen, die aus der Privilegierung herausgefallen waren. Allerdings scheint die Formulierung aber eng mit der gotländischen Entwicklung verbunden zu sein, wie unten gezeigt werden wird.¹⁶⁴ Insofern war man sich schon 1252 der Schwächen dieser Formulierung bewusst. Es galt also hier, wie in England, den neuen Begriff rechtlich mit Leben zu erfüllen und dessen Schwächen vergessen zu machen, ein Unterfangen, welches den Kaufleuten in den folgenden Jahrzehnten gelang.

Die Ausführungen machen deutlich, dass es sich bei den „mercatores Romani imperii“ um eine Neuschöpfung handelt, die bis dahin weder mit Inhalt noch mit Leben erfüllt war. Es handelte sich vielmehr um eine aus der Not geborene Gemeinschaft der niederdeutschsprachigen Kaufleute, die sich in Flandern eine bessere Position erhofften. Die Machtverteilung innerhalb dieser Gruppe fiel dabei noch zugunsten der alten Handelspartner Flanderns, den westfälischen Städten und Aachens, aus. Lübeck und Hamburg hatten das meiste zu gewinnen und trugen deshalb wohl die Kosten. In den Privilegien erscheinen sie als einzelne Städte aber nicht. Insofern handelt es sich bei den flandrischen Privilegien der 1250er Jahre nicht, wie von Stein konstatiert, um die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern. Erst die Verteidigung der in diesen Privilegien gewonnenen Rechte gab den Anlass zur Entstehung der Organisation, die als deutsche Hanse in Brügge bezeichnet wurde.¹⁶⁵

VI. Der deutsche Kaufmann auf Gotland

An keinem anderen Ort der hansischen Welt hat die nationale Geschichtsschreibung eine so fatale Rolle gespielt wie auf Gotland. Dabei lassen sich weder deutsch-lübische oder gutnische Überlegenheitsphantasien mit

¹⁶⁴ HUB I, Nr. 422, S. 139. Siehe weiter unten.

¹⁶⁵ Siehe zum historischen Hintergrund einleitend HENN, Brügger Hansekontor (wie Anm. 142), S. 49ff.

Quellen belegen, noch Reichssymbolik¹⁶⁶ oder Weltherrschaftspläne.¹⁶⁷ Allerdings haben diese Versuche, wie auch die fruchtlosen Kämpfe deutscher und schwedischer Historiker miteinander,¹⁶⁸ bis heute einen relativ neutralen, quellenbegründeten Blick auf diese Vorgänge vereitelt. Insofern ist es an der Zeit, die Entwicklungen auf dieser Insel aus den Quellen heraus noch einmal zu betrachten und in den allgemeinen Kontext einzuordnen.¹⁶⁹

Die Insel Gotland war für den Transitverkehr zwischen Ost und West eine natürliche und unverzichtbare Zwischenstation.¹⁷⁰ Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Inselbewohner schon seit dem 9. Jahrhundert beide Seiten des Ostseeraumes durch ihre Handelsfahrten miteinander verbanden.¹⁷¹ Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Gutnen bis ins 13. Jahrhundert die aktive Kaufmannsgruppe im Raum waren und einen eigenen Handel betrieben.¹⁷² Die normale Handelsroute ging dabei von

¹⁶⁶ Fritz RÖRIG, Reichssymbolik auf Gotland. Heinrich der Löwe, „Kaufleute des Römischen Reichs“, Lübeck, Gotland und Riga, in: Ders., Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. v. Paul KAEGBEIN, Weimar 1959, S. 490–541.

¹⁶⁷ Fritz RÖRIG, Die Europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter, hg. v. L. RÖRIG, Göttingen 1955, hier S. 19f.

¹⁶⁸ Siehe hierzu u. a. Kjell KUMLIEN, Hansischer Handel und Hansekaufleute in Skandinavien, einige Probleme, in: Die Hanse als Mittler zwischen Ost und West, hg. v. DEMS., Ahasver von BRANDT et alii (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 27), Köln 1963, S. 79–101, hier S. 83–87. Hugo YRWING, Gotlands medeltid, Visby 1978, S. 109–116. DERS., Gotland under äldre medeltid. Studier i baltisk-hanseatisk historia, Lund 1940, S. 41–45 und vor allem 109–137. Fritz RÖRIG, Gotland und Heinrich der Löwe, in: HGBll. 1940, S. 170–186. Ahasver von BRANDT, Nyare problem inom hanseatisk historieforskning, in: Svenskt Historisk tidskrift, 1950, S. 1–15. DERS., Wieder einmal: Die Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, in: HGBll. 1956, S. 97–106. Karl JORDAN, Zu den Gotland Urkunden Heinrichs des Löwen, in: HGBll. 91, 1973, S. 24–33.

¹⁶⁹ Ob Vf. sich allerdings ganz aus alten Traditionen lösen kann, werden nur andere entscheiden können.

¹⁷⁰ Siehe z. B. BUGGE, Verkehrswege (wie Anm. 96), S. 236ff. Siehe jetzt auch Nils BLOMKVIST, The discovery of the Baltic. The reception of a Catholic World-System in the European North (AD 1075–1225) (The Northern World, Vol. 15), Leiden 2005, S. 380–383.

¹⁷¹ Siehe einleitend u. a. Hugo YRWING, Gotlands Medeltid (wie An. 168), S. 103–108. Yrwings Werke sind zugleich ein Ausdruck für den fruchtlosen Streit zwischen deutschen und schwedischen Historikern. Weiterhin u. a. Friedrich BENNINGHOVEN, Rigas Entstehung und der frühhansische Kaufmann, Hamburg 1961, S. 20f. Heute in einigen Punkten veraltet: Siegfried MEWS, Gotlands Handel und Verkehr bis zum Auftreten der Hansen (12. Jahrhundert), Diss. Greifswald 1937.

¹⁷² Siehe hierzu JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68). Siehe allgemein Detlef KATTINGER, Tyska och gotländska köpmans handel på Novgorod och i England under 1100- och 1200-talet, in: Gotländskt Arkiv, 1992, S. 131–142. Siehe auch Arved NEDKVITNE, Gotlandske bondekjøpmenn og hanseater i nordeuropeisk fjernhandel i høymiddelalderen, in: Colloquium Mediaevale, Vol. 8, 1995/1, S. 165–179.

Konstantinopel/Novgorod¹⁷³ über Gotland nach Schleswig, wo die Gutnen ihre Ostwaren an deutsche Kaufleute absetzen konnten.¹⁷⁴ Gleichzeitig segelten gutnische Kaufleute auch weiter nach Westen und lassen sich z. B. in England finden. So werden sie in einem späteren Zusatz der *Leges Edwardii Confessores* als Kaufleute auf der Insel erwähnt¹⁷⁵ und erscheinen später regelmäßig in den englischen Quellen als Kaufmannsgruppe.

Im 11., 12. und beginnenden 13. Jahrhundert stellten die Gutnen eine, wenn nicht eine der wichtigsten, Kaufmannsgruppen im Ostseeraum. Gleichzeitig besaßen sie aufgrund ihrer Handelsflotte einen wichtigen Schlüssel zum Handel in diesem Raum: Transportkapazität. Die seit Ausgang des 11. Jahrhunderts verstärkt in den Ostseeraum eindringenden west- und mitteleuropäischen Kaufleute waren also auf die Zusammenarbeit mit den Gutnen angewiesen, wollten sie Ostprodukte erwerben oder selbst in den Osten gelangen.¹⁷⁶ Deutsche Kaufleute reisten also zusammen mit Gutnen, wobei sie im 12. und im beginnenden 13. Jahrhundert den Juniorpartner ausmachten.¹⁷⁷

Die Kooperation mit den Gutnen bot sich aus zwei Gründen an. Zum einen liegt die Insel, wie gesagt, strategisch günstig auf halbem Wege in den Osten und wurde z. B. auch von russischen Kaufleuten besucht. Ein Handel auf Gotland stellte daher einen Kompromiss dar, ökonomisch besser als z. B. in Schleswig, aber immer noch schlechter als z. B. in Novgorod selbst. Zum anderen hatten die Gutnen selbst seit ca. 1000 in Novgorod einen eigenen Gildehof, trieben dort Handel und besaßen eine eigene Kirche;¹⁷⁸ ideale Bedingungen für Fremde, die sich in einer ungewohnten Handelssituation zurechtfinden wollten. Auch die Reise nach Novgorod führte über Gotland, so dass der Insel die Schlüsselposition im Ostseeraum zukam.

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass Gotland sich im 12. Jahrhundert zum Sammelbecken fremder Kaufleute im östlichen Ostseeraum entwickelte. Russische, u. U. friesische und slavische, dänische und auch sächsisch-deutsche Kaufleute kamen auf diese Insel und entwickelten sie zu einem überregionalen Handelszentrum.

¹⁷³ Siehe hierzu die bei BUGGE, *Verkehrswege* (wie Anm. 96), S. 249f., wiedergegebenen Runeninschriften.

¹⁷⁴ JAHNKE, *Handelsstrukturen* (wie Anm. 68) mit weiteren Hinweisen.

¹⁷⁵ LIEBERMANN, *Gesetze der Angelsachsen I.* (wie Anm. 21), S. 658. Ich stimme mit BUGGE, *Verkehrswege* (wie Anm. 96), S. 267, überein, dass es sich bei den Guti um Gutnen und nicht um Jüten handelt. Siehe auch die weiteren Hinweise bei BUGGE, *op. cit.*, S. 659f.

¹⁷⁶ Siehe hierzu ausführlich JAHNKE, *Handelsstrukturen* (wie Anm. 68). Siehe früher schon YRWING, *Gotland under medeltid* (wie Anm. 168), S. 141ff. BLOMKVIST, *Discovery of the Baltic* (wie Anm. 170), S. 413ff.

¹⁷⁷ JAHNKE, *op. cit.*

¹⁷⁸ BUGGE, *Verkehrswege* (wie Anm. 96), S. 251.

Die deutschen Kaufleute erreichten Gotland über zwei Wege. In erster Linie über Schleswig, von wo aus ein regelmäßiger Verkehr nach Gotland bestand,¹⁷⁹ und sekundär über slawische Häfen, darunter auch Alt Lübeck. Alt Lübeck diente dabei Deutschen wie Gutnen als Transithafen im Handel zwischen Sachsen/Bardowick und dem Ostseeraum.¹⁸⁰ So erscheint „leybica“ als Ortsname z. B. um 1100 auf einem gotländischen Runenstein¹⁸¹ und vermutlich 1134 erhielten die Gutnen ein Handelsprivileg für ihren Handel in Sachsen, der wohl über Lübeck gegangen ist, wie Detlef Kattinger nachweisen konnte.¹⁸²

Als Adolf von Holstein 1143 und Herzog Heinrich der Löwe 1159 die niederdeutsche Kaufmannssiedlung an der Trave verrechtlichten und zur deutschen Stadt erhoben, änderte sich an der Handelssituation im Ostseeraum erst einmal nichts.¹⁸³ Die Gutnen handelten weiter in (dem nun erweiterten) Sachsen nach den Bedingungen ihres Privileges von 1134. Gleichzeitig aber strömten, unabhängig von der Gründung, begünstigt aber sicherlich durch die neue Situation, immer mehr deutsche Kaufleute in den Ostseeraum und nach Gotland. Das führte ganz offensichtlich zu einer verschärften Konkurrenzsituation und zu dem Streit, der den Ausgangspunkt des sogenannten Artlenburgprivileges Heinrichs des Löwen von 1161 darstellt.¹⁸⁴

In der narratio wird berichtet, dass es zu einem Streit zwischen den Deutschen (Theutones) und den Gutnen (Gutenses) gekommen sei, der nun geschlichtet werde.¹⁸⁵ Wichtig in unserem Zusammenhang ist zu bemerken, dass Heinrich es vermeidet, „seine“ Kaufleute näher zu spezifizieren. Im Gegensatz zur englischen Tradition, die zur gleichen Zeit die Kölner Kaufleute eindeutig als „homines et cives Colonienses“ titulierte, verbleibt Heinrich im rechtlich Vagen. Hierfür gibt es zwei Erklärungen, die u. U. beide für sich Gültigkeit hatten. Zum einen hatte sich die Kaufmannsschicht in den sächsischen Neustädten 1161 noch nicht so weit gefestigt, dass eine feste rechtliche Definition wünschenswert gewesen wäre. Für die Neusiedlerstädte ist eine offene Definition besser geeignet. Allerdings würde diese Erklärung, gemäß der alten Geschichtsschreibung, einen starken Aktivhandel im Ausland voraussetzen. Das war nicht der Fall. Insofern ist eher davon auszugehen, dass die landsmännische Bezeichnung „deutsch gegen gutnisch“ aus der gutnischen Tradition stammte. Auf der

¹⁷⁹ Danmarks Gamle Købstadslovgivning, Sønderjylland, Nr. I, S. 1–17, hier §§ 30f., S. 9.

¹⁸⁰ Siehe JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68), S. 154.

¹⁸¹ KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 25f.

¹⁸² KATTINGER, op. cit., S. 37–46.

¹⁸³ JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68), S. 156–175.

¹⁸⁴ MGH, DD, H.d.L., Nr. 48, S. 69ff.

¹⁸⁵ Op. cit., S. 70.

Insel, wie in anderen Teilen Skandinaviens auch, war es das Einfachste, die Fremden nach ihrer Sprache zu scheiden – nicht nach spezifischen Herrschaftsgebieten. Dieses korrespondiert auch mit der Richtung des Artlenburgprivileges. Auch, wenn in der deutschen Forschung immer wieder behauptet wurde, dass dieses Privileg in erster Linie für die deutschen Kaufleute auf Gotland ausgestellt worden sei, so zeigen die Formulierung, die Besiegelung und der Aufbau, dass es sich um ein Privileg für die gutnischen Kaufleute in Sachsen handelt, ja eines ist, das diese nach Lübeck locken sollte,¹⁸⁶ und welches einzig am Ende die zeittypische Reziprozitätsformel aufweist. Insofern ist nach dem Inhalt der Urkunde eher davon auszugehen, dass der Streit zwischen den Deutschen und Gutnen in Sachsen und nicht auf Gotland stattgefunden hat.¹⁸⁷ Dieser Streit könnte seine Erklärung darin haben, dass mit der Stadtwerdung Lübecks eine neue Rechtssituation an der Trave eingetreten war, die eine Neudefinition der dortigen gutnischen Privilegien verlangte. Das heißt, dass das alte Handelsprivileg Lothars von 1134 mit seiner Handelsfreiheit für gutnische Kaufleute dem Rechts- und Zollrahmen der neuen Stadt widersprach und nun neu justiert werden musste. Diese Neujustierung erfolgte, aufgrund der Transportprobleme der Lübecker Kaufleute, zugunsten der Gutnen und nicht der deutschen Kaufleute.¹⁸⁸

In diesem Zusammenhang werden die meisten Probleme durch das sogenannte Odelrich-mandat verursacht, welches in einer Abschrift aus dem 13. Jahrhundert überliefert ist.¹⁸⁹ Der Text lautet:

Odelrice, sub optentu gratie mee precipio tibi, ut lege, quales Guttonibus in omni regno meo traditi, tales super Teuthonicos, quos tibi regendos commisi, omni diligentia observes, scilicet qui capitali sententia rei fuerint, illam recipiant, que de truncatione, manuum eciam sustineant. Reliquos vero illorum excessus secundum leges superius prenotatas diiudica.

Gleichzeitig findet sich auf der Abschrift der folgende, bekannte Zusatz:

Privilegium ipsum est, nuncii Teuthonicorum, quem constituit dominus dux advocatum et iudicum eorum. Lichnatus nominatus est nuncius Gutensium.

¹⁸⁶ Siehe JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68), S. 162. Siehe zur gesamten Problematik ausführlich BLOMKVIST, Discovery of the Baltic (wie Anm. 170), S. 415–439.

¹⁸⁷ Siehe noch unentschieden Rolf HAMMEL-KIESOW, Die Hanse, München² 2000, S. 40. Siehe aber auch dortselbst S. 47 und schließlich, Blomkvist folgend in der 4. Aufl. 2008, S. 47. In dem ausstehenden „Handbook of Hanseatic History“, Leiden 2009/2010 kommt Hammel-Kiesow ebenfalls zu dem Schluss, dass der Streit in Sachsen stattgefunden habe, ebenso in DERS., Matthias PUHLE, Siegfried WITTENBURG, Die Hanse, Darmstadt 2009, S. 23. Ich danke Rolf Hammel-Kiesow in Lübeck herzlich für diesen Hinweis.

¹⁸⁸ JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68), S. 160–163.

¹⁸⁹ MGH, DD, H.d.L., Nr. 49, S. 70.

Schaut man sich den Text ohne Vorbehalt, nur nach dem Wortlaut an, so wird Odelrich beauftragt zu überwachen, dass er die Gesetze, die die Gutnen *in omni regno meo traditi*, mit aller Sorgfalt beachten müsse (*omni deligentia observes*). Hierin eingeschoben ist nun eine „qualis-talis“-Konstruktion¹⁹⁰, die die Gesetze näher als diejenigen, die den Gutnen in Sachsen verliehen sind, wie diejenigen, die für die Deutschen gelten (*tales super Teuthonicos*), beschreibt. Die Aussage dieser Passage ist also eindeutig: Odelrich soll die Durchführung der den Gutnen verliehenen Rechte überwachen. Hierzu wird Olderich den Deutschen zugeordnet (*quos tibi regendo commisi*) und beauftragt, über die Durchführung der Hals- und Handgerichtsbarkeit zu wachen. Diese Passagen beziehen sich eindeutig auf die Bestimmungen des Artlenburgprivileges, in denen die Strafen bei Überfällen auf Gutnen in Sachsen beschrieben sind.¹⁹¹ Der gesamte Text gibt nicht einen Hinweis darauf, dass es sich bei dem Mandat für Odelrich um eine Handlung auf Gotland handelt. Hierzu hätte auch die rechtliche Grundlage gefehlt, da selbst bei Reziprozität der Rechte die hohe Gerichtsbarkeit auf Gotland in den Händen des schwedischen Königs/der gutnischen Gemeinde gelegen hätte.¹⁹²

Dem steht allerdings die Narratio des Visbyer Stadtrechtes entgegen, die, unter deutlichem Bezug auf das Artlenburger Privileg, den Streit zwischen den Gutnen und den Deutschen vor die Küste Gotlands verlegt und die Anrufung Herzogs Heinrichs als eine gotländische Angelegenheit beschreibt.

Vnde do id vorbad quam vnde de stad ghewos. do hof sik van manigherhande tunghen dicke groth teyse. mord. vnde vorradnisse. do sande-

¹⁹⁰ Siehe hierzu Immanuel Joh. Gerhard SCHELLER, Lateinisch-deutsches Lexicon oder Wörterbuch, Band IV, Leipzig 1804, Sp. 8910ff.

¹⁹¹ *Item, si quis Gutarum in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub iure iurando firmavimus, peremptus fuerit, capitis sententia reus ille puniatur. Si quis vero armis vulneratus vel debilitatus fuerit, manu reum truncari decernimus.* MGH, DD, H.d.L., Nr. 49, S. 70.

¹⁹² In welcher Form Detlef Kattinger im gesamten Dokument einen Duktus erkennen kann, dass die Reziprozität die zwingende Voraussetzung für diese Rechte war, ist nicht ersichtlich. KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 92. Die Gegenseitigkeitsformel erscheint zwar, steht aber an der traditionell richtigen Stelle und wird durch den Hinweis, dass die Gutnen ja „*portum nostrum in Lvibyke diligencius frequentent*“ sogleich wieder abgeschwächt. Auch im Hinblick auf die Gegenseitigkeit der Gerichtsbarkeit begeht Kattinger, in der Folge Karl Jordans und Erich Hoffmanns, einen Zirkelschluss, indem er die Unmöglichkeit der eigenen Gerichtsbarkeit auf Gotland erkennt (S. 95), gleichzeitig aber behauptet, dass dieses dennoch so sei, da Odelrich als Vogt auf Gotland eingesetzt wurde. Das bedeutet, dass, nachdem man festgelegt hatte, dass Odelrich nur auf Gotland agieren dürfe, das Artlenburgprivileg entweder als falsch oder aber als unzutreffend interpretiert wurde. Aus den beiden Texten heraus gibt es keinen einzigen Beleg für die Existenz einer deutschen Gerichtsbarkeit auf Gotland zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Siehe hierzu auch mit ähnlichem Ergebnis wie hier BLOMKVIST, Discovery of the Baltic (wie Anm. 170), vor allem 436ff., aber auch schon vorher passim.

*man an herthogen hinrike. enen hertoghen ouer beyern vnde sassen. de besteghede vns den vrede. vnde dit recht. alset vore sin oldervader keyser lothar ghegheuen hadde.*¹⁹³

Diese Vorrede aus der Zeit nach 1332 scheint die alte deutsche Forschung zu bestätigen. Allerdings weist sie einige Ungereimtheiten auf. So hatte Lothar wohl nicht die Rechte der Deutschen auf Gotland vergeben können und es wohl auch nicht getan. Auch ist es, wie gesagt fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage der Herzog dieses hätte tun können. Darüber hinaus finden sich die Grundsätze des Artlenburgprivilegs im Stadtrecht als solches nicht wieder. Dieses und der späte Zeitpunkt der Abfassung lassen diese Narratio als eine nachträglich ersonnene Erklärung für das Artlenburgprivileg erscheinen. Allerdings bleiben letzte Zweifel offen.

Der Hinweis darauf, dass Heinrich nicht nur eigens einen besonderen Richter (Markvogt?) für die Gutnen einsetzte, sondern mit Lichnatus ihm auch noch einen Vertreter der anderen Seite beigefügt wurde, zeigt, wie stark die lübischen Kaufleute auf das Wohlwollen der Gutnen angewiesen waren. Generell deutet im Artlenburgprivileg wie auch im Odelrich-Mandat nichts auf eine organisierte deutsche Kaufmannschaft auf Gotland hin. Dieses Privileg korrespondiert vielmehr mit den anderen Maßnahmen des Herzogs, fremde Kaufleute/Schiffer in seine neue Hafenstadt an der Trave zu locken.¹⁹⁴

In unserem Zusammenhang ist es vor allem wichtig darauf hinzuweisen, dass die gefundene Terminologie eine Fremdbezeichnung der Kaufleute darstellt. Die pauschale Bezeichnung „Teuthonici“ stammt nicht aus dem sächsischen Bereich, sondern aus Gotland. Dieser Terminus hatte im folgenden für die deutschen Kaufleute den Vorteil, dass sie, anders als in England, keine Rücksicht auf ihre regionale Herkunft (und damit auf die politischen Verhältnisse) nehmen mussten, etwas, was bei der geringen politischen Verbindung Gotlands mit Westeuropa ohnehin unsinnig gewesen wäre.

War im Ausgangspunkt, d. h. im siebten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, das Artlenburgprivileg einzig für die Gutnen von Vorteil, so erhielt die Reziprozitätsklausel in dem Moment einen eigenen Wert, an dem die Zahl der deutschen Kaufleute auf Gotland soweit anwuchs, dass diese eine eigene Korporation bildeten. Diese Korporation hätte auch ein Interesse daran gehabt, den Vollzug des Privilegs dadurch zu beweisen, dass man zeigen konnte, wie Heinrich der Löwe die Interessen der Gutnen gesichert hatte. Auf dieser Basis ließ sich nun gleiches auch auf Gotland einfordern.

¹⁹³ Corpus Iuris Sueo-Gotorum Antiqui, Samling af Sweriges Gamla Lagar, hg. v. Carl Johan SCHLYTER, Vol. VIII, Visby Stadslag och Sjørätt, Lund 1853, hier S. 21.

¹⁹⁴ JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68), S. 160ff.

Zu welchem Zeitpunkt dieses allerdings erfolgt sein konnte, muss erst einmal offen bleiben.

Die ersten, wenn auch quellentechnisch vagen, Hinweise auf die Anwesenheit zahlreicher deutscher Kaufleute auf Gotland¹⁹⁵ liefern der Hinweis auf die Konkurrenten der dänischen Kaufleute auf Gotland in einem Brief König Valdemars von Dänemark von ca. 1177¹⁹⁶ sowie der Hinweis H. N. Strelows darauf, dass die Marienkirche in Visby um 1190 von Deutschen erbaut worden sei.¹⁹⁷ Dass die Deutschen erst zum Ende des 12. Jahrhunderts zahlreicher begannen, sich in den einzelnen resp. neuen Städten des Ostseeraumes niederzulassen, passt relativ gut in die übrige Chronologie des Raumes.¹⁹⁸ In der Weiheurkunde für die Marienkirche von 1225¹⁹⁹ wird zwischen den „hospites vero venientibus et recendentibus“ und den „burgensibus“ unterschieden, die beide ihren Begräbnisplatz bei der neuen Kirche wählen durften. Ein deutlicher Hinweis auf die Teilung der Bevölkerung in Bürger und Zugereiste („manentes“ und „frequentantes“).²⁰⁰ Zu Ende des 12. Jahrhunderts scheint sich somit eine größere Anzahl ehemals deutscher oder deutschstämmiger Kaufleute auf Gotland befunden zu haben. Inwieweit diese eine eigenständige Organisation besessen hatten, ist unklar. Der Bau der Marienkirche zeigt aber, dass es Separierungstendenzen gegeben hat.

Ein weiteres Problem ist die innere Organisationsstruktur der gutnischen Kaufmannschaft. In dem berühmten Privileg für die gutnischen Kaufleute (*mercatores praecipue Guttenses*) in Riga von 1211 bestimmt Bischof Albert explizit *nulla gilda communis sine episcopi au[c]toritate statuatur nec ex ea iudici civitatis in aliquo detrahetur, quia super gildas est principale iudicium*.²⁰¹ Der Rigaer Bischof hatte also, und es ist anzunehmen aufgrund von Erfahrungen andernorts, Angst, dass eine Obergilde den Rechtsbereich der neuen Stadt einschränken könnte. Dass dieses nicht ganz unbegründet war, zeigt das Beispiel Schleswigs, wo die Obergilde

¹⁹⁵ Dick WASE, Die früheste deutsche Ansiedlung auf dem „gotischen Ufer“ in Visby. In: HGBl. 118, 2000, S. 9–33.

¹⁹⁶ Dipl. Dan. I.3, Nr. 63, S. 93ff.

¹⁹⁷ Siehe hierzu ausführlich KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 138f. Siehe auch HUB I, Nr. 191, S. 59, wo nicht nur die Deutschen als Bauherren bezeichnet wurden, sondern auch konstatiert wurde, dass die Kirche erst am 27. Juli 1225 geweiht wurde. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass eine „Deutsche Genossenschaft“ auf Gotland, gestützt durch Heinrich den Löwen, fast sechzig Jahre auf eine eigene Kirche gewartet hätte.

¹⁹⁸ JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68), passim.

¹⁹⁹ Siehe hierzu schon YRWING, Gotland under äldre Medeltid (wie Anm. 168), S. 360–363.

²⁰⁰ KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), stellt an dieser Stelle fest, dass diese Zweiteilung nichts mit der Gotländischen Genossenschaft zu tun habe (S. 139), obwohl diese Genossenschaft doch maßgeblichen Anteil am Bau eines eigenen, deutschen Gotteshauses gehabt haben müsste.

²⁰¹ HUB I, Nr. 88, S. 38.

zwar nicht die Gerichtsbarkeit in der Stadt, wohl aber über Gildemitglieder ausübte.²⁰² Die Frage ist nun, ob die gutnischen Kaufleute auf Gotland ebenfalls eine „gilda communis“ besaßen.²⁰³ Eine irgendwie geartete Organisation innerhalb der gutnischen Kaufmannschaft ist zu erwarten. Welche Form sie allerdings angenommen hatte, und ob sie eine Trennung von deutsch und undeutsch vorsah, ist zweifelhaft. Letzteres scheint man aber nach dem Rigaer Privileg, das eine solche Trennung nicht kennt, ausschließen zu können.

Generell aber ist festzuhalten, dass spätestens in den 1190er Jahren die Stadt Visby als Zentrum des internationalen Handels Konturen angenommen hatte.²⁰⁴ Typisches Kennzeichen war, wie beschrieben, dass nur ein Teil der Kaufleute dort auch sesshaft war, während sich ein anderer nur auf der Durchreise befand. Sowohl Heinrich von Lettland wie auch später der Bischof von Linköping unterscheiden dabei zwischen „cives“ und „hospites“.²⁰⁵ Beide Gruppen müssen selbst für Außenstehende unterschiedliche Merkmale aufgewiesen haben, wobei eine solche Trennung ja auch andernorts üblich war.

Unter den „burgenses“ in Visby kann man nicht nur Gutnen und Deutsche vermuten, sondern auch Dänen.²⁰⁶ Diese Kaufmannsgruppe besaß bereits u. U. eine eigene Kirche in der Stadt,²⁰⁷ war also organisatorisch teilweise abgesondert.²⁰⁸ Die Deutschen erlangten mit ihrer Kirche also nur das, was andere schon besaßen. Deutlich ist dabei das Zusammenspiel

²⁰² Danmarks Gamle Købstadslovgivning (wie Anm. 179), I, Slesvig, Nr. 1, § 27, S. 8 und vor allem §§ 65f., S. 13f.

²⁰³ Siehe hierzu KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 140f.

²⁰⁴ KATTINGER, op. cit., S. 165.

²⁰⁵ Heinrich von Lettland, Henrici Chronicon Lyvoniae, hg. v. Georg Heinrich PERTZ, MGH, Script. rer. germ. in usum scholarum, Vol. 31, Hannover 1875, VII, cap. 2, S. 18ff. HUB I, Nr. 191, S. 59.

²⁰⁶ KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 167f.

²⁰⁷ Normalerweise wird St. Clemens in Visby als die Kirche der dänischen Kaufleute bezeichnet. Doch wird diese Aussage mehr und mehr in Frage gestellt, so dass die Verhältnisse dort zur Zeit als unsicher bezeichnet werden müssen. Zur Diskussion siehe in Auswahl: Erik LUNDBERG, in: Boken om Gotland, Minneskrift med anledning av Gotlands återförening med Sverige genom Freden i Brömsebro den 13. Augusti 1645, Första delen, Visby 1945, S. 316–335, hier S. 325; Paul JOHANSEN, Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie, HGBll. 73, 1955, S. 1–105, hier S. 37–40, besonders S. 39; DERS., Die Kaufmannskirche, in: Acta Visbyensia, Vol. I, Die Zeit der Stadtgründung im Ostseeraum, Visby 1965, S. 85–134 vor allem S. 108f.; Erik CLINTHIO, The Churches of St. Clemens in Scandinavia, in: Res mediaevalis, Ragnar Blomkvist Kal. Mai. MCMLXVIII Oblata, Karlshamn 1968, Archaeologica Lundensia, Investigationes de antiqvitatibus urbis Lundae, Tom. III, S. 103–116; HOFMANN, Die Legende (wie Anm. 99), vor allem S. 157–219; Barbara E. CRAWFORD, The Cult of Clement in Denmark, in: Historie, Nr. 2, Århus 2006, S. 235–282. Zur Baugeschichte siehe einleitend, wenn auch nicht mehr auf dem neuesten Stand Emil EKHOFF, S:t Clemens Kyrka i Visby, Stockholm 1912.

²⁰⁸ Eine gleiche Entwicklung kann man in Reval beobachten.

der deutschen „burgenses“ und „hospites“, wie aus der Weiheurkunde von 1225 hervorgeht. Die deutschen Kaufleute in Visby assimilierten sich nur teilweise. Vielmehr wurden sie durch den beständigen Durchzug anderer deutscher Kaufleute in ihrer Eigenart bestätigt.

Eine der Streitfragen ist nun, inwieweit die Deutschen auf Gotland und von dort aus im Russlandhandel organisiert waren. Hier stehen die schwedische Meinung, vertreten durch Hugo Yrwing, die von überhaupt keiner Organisation ausgeht²⁰⁹ der deutschen, die von einer starken Binnenstruktur ausgeht, diametral gegenüber.²¹⁰ Wenn man allerdings die These einer deutschen Organisation auf Gotland zu Zeiten Heinrichs des Löwen als überholt und falsch betrachten kann und zudem bedenkt, dass die ökonomische und politische Macht der deutschen Kaufleute im Ostseeraum bis ca. 1240/50 eher begrenzt war,²¹¹ so gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Deutschen anders organisiert waren, als z. B. die Dänen, zumal sie ja in ihrer Entwicklung hinter den Konkurrenten zurückstanden.²¹² Es ist also anzunehmen, dass sich erst am Ende des 12. Jahrhunderts eine Gilde der deutschen Kaufleute entwickelt hat. Ein direkter Quellenbeleg vor 1225 für eine wie auch immer geartete deutsche Gilde in dieser Zeit fehlt allerdings vollkommen.

Generell ist in diesem Zusammenhang zu fragen, was in der Zeit der Visbyer Weiheurkunde unter „deutsch“ zu verstehen ist, gehörten rein rechtlich gesehen ja weder die Lübecker noch die Revaler zum Heiligen Römischen Reich. Insofern sind alle Spekulationen darüber, dass sich „die Deutschen“ in dieser Zeit auf die rechtliche Durchsetzung des Artlenburgprivileges in Sachsen hätten berufen können, insoweit hinfällig, als Lübeck nun eben nicht mehr zum Herzogtum Sachsen gehörte. Allerdings hätte man auf die Rechte verweisen können, die die Gutnen auch weiterhin in Lübeck genossen. Insofern ist „deutsch“ als Sammelbegriff äußerst passend, unterschieden sich diese Kaufleute ja rein sprachlich deutlich von den anderen. Der lübische Kaufmann auf Gotland war so von seinem Schleswiger Kollegen abzugrenzen, auch, wenn sie dem gleichen König unterstanden und sich u. U. auf die gleichen Privilegien berufen konnten.

Gleichzeitig ist die Frage zu stellen, als was die „burgenses“ in Visby bezeichnet wurden. Detlef Kattinger stellt im Zusammenhang mit der ältesten Lübecker Zollrolle von 1222,²¹³ in der bestimmt wird, dass *Nullus*

²⁰⁹ Hugo YRWING, *Visby, Hansestad på Gotland, Södertälje* 1986, S. 38.

²¹⁰ Siehe z. B. KATTINGER, *Genossenschaft* (wie Anm. 163), S. 168f.

²¹¹ Siehe JAHNKE, *Handelsstrukturen* (wie Anm. 68).

²¹² Siehe hierzu schon YRWING, *Gotland under medeltid* (wie Anm. 168), S. 167, der deutliche Parallelen zur Entwicklung in London und Brügge sieht.

²¹³ Zur Datierung siehe Carsten JAHNKE and Anton ENGLERT, „The state of historical re-

*civis de Zwerin theloneat Lubeke. Si nec Rutenus nec Nortmannus nec Suecius nec Oningus nec Guto nec Livo, sic neque omnes gentes orientalis ...*²¹⁴, fest, dass sich Guto nur auf gutnische Kaufleute, nicht aber auf deutsche „burgenses“ in Visby beziehe.²¹⁵ Aus rechtlicher Sicht ist eine solche Scheidung wenig sinnvoll, setzt dieses doch eine strikte rechtliche Unterscheidung, eine Art innerer Apartheid, der beiden Gruppen in Visby voraus. Dieses hätte bedeutet, dass die beiden sicherlich in der Stadt existierenden Gruppen unterschiedliche Auslandsprivilegien besessen hätten, was ebenfalls unwahrscheinlich erscheint. Ebenso werden in späteren Quellen Lübecker von Visbyern unterschieden.²¹⁶ Schaut man in die späteren Quellen, so bietet sich in Visby das für die schwedischen Städte typische Bild. Der Rat bestand aus 36 Ratsherren und zwei Bürgermeistern, die jeweils zur Hälfte deutsch und gutnisch waren,²¹⁷ eine Situation, die man auch aus Kalmar oder Stockholm kennt, wo sich „Deutsche“ und Schweden die Ratssitze teilten.²¹⁸

Allerdings muss man auch festhalten, dass beide Gruppen für sich selbst siegelführend waren.²¹⁹ Das eine Siegel führte, wie bekannt, die Umschrift « Gutenses signo christus signantur in agno » und zeigt ein Lamm, wohingegen das deutsche die Umschrift « Sigillum thetonicorum in gotlandia manencivm » trägt und eine Lilie zeigt. Beide sind im Text als « sigillis nostre ciuitatis tam Theotoniarum quam Guttensium duximus » bezeichnet. Der Dativ Plural dieser Formulierung bedeutet, dass die Stadt zwei Siegel gehabt hat, gleichzeitig aber als eine „civitas“ fungierte. Diese Kuriosität könnte durch die Stadtwerdung Visbys zu erklären sein. Das Fehlen einer starken Zentralmacht auf der Insel scheint dazu geführt zu haben, dass die beiden wichtigsten Gruppen in der neuen Stadt ein relativ starkes Eigenbewusstsein entwickelt und beibehalten hatten. Allerdings waren sie auch zu einer Einheit, der „civitas“, verschmolzen. Da das Visbyer Stadtrecht erst aus einer späteren Zeit stammt, kennen wir keine Regeln für die Außenvertretung der Stadt vor 1332. Es erscheint aber wenig sinnvoll,

search on merchant seafaring in Danish waters and in the Western Baltic Sea 1000–1250“, in: *Large Cargo Ships in Danish Waters 1000–1250. Evidence of professional merchant seafaring prior to the Hanseatic Period*, ed. Anton Englert et al. (Roskilde: 2011 in Vorbereitung)

²¹⁴ HUB I, Nr. 223, S. 69f. Bernhard AM ENDE, *Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Vol. 2), Lübeck 1975, S. 46f.

²¹⁵ KATTINGER, *Genossenschaft* (wie Anm. 163), S. 191.

²¹⁶ Siehe Gunnar BOLIN, *Stockholms Uppkomst, Studier och Undersöckningar rörande Stockholms Förhistoria*, Uppsala 1933, S. 409.

²¹⁷ *Visby Stadslag* (wie Anm. 193), I.1, S. 23.

²¹⁸ Marko LAMBERG, *Dannemännen i stadens råd. Rådsmanskretsen i nordiska köpstäder under senmedeltiden*, Stockholm 2001, S. 57–60.

²¹⁹ Siehe UBStL I, Nr. 406, S. 371.

wenn die „civitas“ nach Außen mit zwei Zungen gesprochen haben soll. Das hätte den inneren Stadtfrieden permanent gefährdet und letztendlich den Sinn der Stadtwerdung in Frage gestellt.

Vergleicht man die Visbyer Entwicklung mit der der schwedischen Städte, so gab es diese Tendenzen auch andernorts. Allerdings war in keiner anderen Stadt der stetige Durchzug deutscher Kaufleute so groß wie hier, woraus wohl eine permanente Erneuerung des deutschen Eigenbewusstseins zu Lasten einer fortschreitenden Amalgamierung resultierte; noch 1288 sprachen beide Gruppen von ihren « *sigilla nostra* » gleichzeitig aber auch von der « *communitas civium* ». ²²⁰

Der Zustand der doppelten (Stadt-)siegelführung wurde dementsprechend dann auch von König Magnus mit dem « neuen » Visbyer Stadtrecht nach 1332 geändert. Hierzu führt das Stadtrecht aus, dass der König *gaf vns. dat we hebben scolden en inghesegel. van beyden tunghen.* ²²¹ Dass es sich bei « en » um einen Singular handelt, wird durch die folgenden städtischen Dokumente bestätigt. So siegelt die Stadt 1353 mit dem *maiori sigillo* resp. mit dem *sigillo nostre ciuitatis.* ²²²

Als Fazit bleibt also festzuhalten, dass sich, soweit die schemenhaften Quellen einen Schluss zulassen, die Gruppe der Deutschen auf Gotland frühestens zum Ende des 12. Jahrhunderts konstituierte. Sie war sichtbar, wie z. B. die Dänen auch, die sich in der Visbyer Knutsgilde konstituiert hatten. Sie bildete einen Teil der Stadtgemeinschaft, war aber gleichzeitig sprachlich und bewußtseinsmäßig abgeschieden, eine Situation, wie sie zum Beispiel auch aus Stockholm und anderen schwedischen Städten bekannt ist ²²³ und wie sie 1268, 1276 und 1280 deutlich wird, als von *consules et commune ciuitatis Wysbicensis tam Teothonicorum quam Guttensium* die Rede ist. ²²⁴ Eine rechtliche Scheidung der beiden Gruppen innerhalb der Stadt in der Außenvertretung scheint unwahrscheinlich. Innerhalb der Stadt hatten beide Gruppen ihre Rechtstraditionen, die aber bis 1332 so zusammengewachsen waren, dass Rechtsänderungen nach 1332 nur noch im gemeinsamen Rechtsbuch eingetragen werden sollten – wenn auch in zwei Sprachen. ²²⁵

Unter und neben dieser gemeinsamen Stadtherrschaft entwickelte sich die Gemeinschaft der Gotland frequentierenden Kaufleute, die erst relativ

²²⁰ UBStL II, Nr. 68, S. 53ff., hier S. 55.

²²¹ Visby Stadslag (wie Anm. 193), Praefatio, S. 22. Kursive vom Vf.

²²² UBStL III, Nr. 182f., S. 183f.

²²³ Siehe einleitend Eberhard WEINAUGE, Die deutsche Bevölkerung im mittelalterlichen Stockholm, Leipzig 1942.

²²⁴ BOLIN, Uppkomst (wie Anm. 215), S. 418. KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 344 mit weiteren Hinweisen. Siehe a. HUB I, Nr. 773.

²²⁵ Visby Stadslag (wie Anm. 193), Praefatio, S. 22.

spät in den Quellen greifbar wird. Das erste Mal erscheint sie, soweit bisher bekannt, in dem oben besprochenen Privileg der flandrischen Gräfin aus dem Jahr 1253,²²⁶ in dem von den Gotland besuchenden Kaufleuten die Rede ist. Die durchziehenden Kaufleute auf Gotland hatten einerseits in Bezug z. B. auf den Novgorodhandel überlappende Interessen mit den dort ansässigen Bürgern, andererseits hatten letztere natürlich auch ihre eigene Sichtweise der Dinge. So ist es nicht verwunderlich, dass beide Gruppen eng miteinander zusammenarbeiteten, von einem völligen Zusammenfall der Interessen, einer gemeinsamen Genossenschaft, kann aber nicht ausgegangen werden.

Dieses führt nun zu einem ungeheuren definitorischen Problem, basiert die gesamte deutsche Forschung in diesem Bereich doch auf der Annahme, dass die sogenannte „Gotländische Genossenschaft“²²⁷ seit dem Artlenburgprivileg 1161 eine starke Stellung auf Gotland eingenommen habe. Wenn diese Annahme falsch ist, und nach den obigen Ausführungen scheint es daran keinen Zweifel zu geben, und die ersten Hinweise auf diese „Genossenschaft“, wenn überhaupt erst aus dem Jahre 1253 stammen, kann man wohl kaum von einer „Verdrängung“ dieser „Genossenschaft“ aus dem politischen Machtspiel sprechen.²²⁸ Insofern sollen an dieser Stelle die Belege für die Existenz einer Kaufmannsgilde auf Gotland noch einmal kurz aufgelistet werden, um daraus vielleicht neue Rückschlüsse gewinnen zu können.

Im Vidimus der Weiheurkunde für die Marienkirche aus dem Jahr 1260, das von *advocatus, consilium et commune theutonicorum Gotlandiam frequentantium* ausgestellt und mit deren Siegel besiegelt ist, erscheint diese Gilde erstmals in voller Ausprägung (siehe Abb. I & II).²²⁹ Wieder sind es die „frequentantes“, die, wie in Flandern, als Aussteller auftreten, einen Hinweis auf die deutschen Bürger Visbys enthält das Dokument nicht.²³⁰ Beachtlich ist die Organisationsstruktur der Gilde, die aus einem „advocatus“, dem „consilium“ und der „commune“ besteht. Hierbei ist es die Frage, was der Aussteller unter „advocatus“ verstanden hat, da die These, dass es sich hierbei um einen direkten Nachfolger Odelrichs han-

²²⁶ HUB I, Nr. 422, S. 139. Siehe oben Anm. 164.

²²⁷ Es soll an dieser Stelle dafür plädiert werden, von diesem Begriff überhaupt Abstand zu nehmen. Siehe auch die folgenden Ausführungen.

²²⁸ KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 361.

²²⁹ Siehe hierzu KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 368f.

²³⁰ Es ist nicht ersichtlich, warum die im weiteren Text verwendete Kurzformel *sub sigillo communi theutonicorum* (siehe Abb. I, Zeile 4) sich nun plötzlich auf die deutschen Bürger Visbys beziehen sollte (KATTINGER, op. cit. S. 370) und nicht auf die am Beginn des Dokumentes eingeführten *theutonicos Gotlandiam frequentantium*, die die Urkunde auch mit ihrem Siegel besiegelt haben (siehe Abb. II).



Abb. 1: Vidimus der Weiheurkunde für die Visbyer Marienkirche, Landesarchiv Speyer, F07, Nr. 0101 (ehemals Archiv Zürich).



Abb. 2: Vidimus der Weiheurkunde für die Visbyer Marienkirche, Visby 1260. Landesarchiv Speyer, F07, Nr. 0101.

deln muss, falsch ist, wenn Odelrich sein Amt nicht auf Gotland ausgeübt hat.

Ebenso erstaunlich ist das nächste in diesem Zusammenhang stehende Dokument. Am 17. Juni 1263 zeigt der Rat der Stadt Lübeck den *honorabilibus viris et dilectis domino aldermanno civitatis Lubycensis constituto in Gotlandia et ceteris concivibus suis ibidem existentibus aut venientibus ac universis mercatoribus hanc litteram inspecturibus* an, dass Salzwedel *in sedilia justitiam et leges frui concedentes, que nostrates ibidem habent et hactenus habuerunt* aufgenommen sei.²³¹ Als erstes gilt es zu bemerken, dass es sich hier nicht um eine „gotländische Genossenschaft“ handelt, sondern um die Lübecker Hanse auf Gotland.²³² Diese Hanse, bestehend aus den Lübecker Bürgern (*concives*), die dort versammelt sind (*ibidem existentibus*) oder nach Gotland kommen (*aut venientibus*), hat dort eine Bank (*sedile*). Das bedeutet, dass es eine Versammlung von Kaufleuten an einem bestimmten Platz gegeben haben muss, an dem die verschiedenen Kaufleute ihre festen Bänke besaßen, etwas, was eine formelle Rangfrage beinhaltet, wie sie aus dem Hanseraum allgemein bekannt ist. Aus diesem Grunde wird dieser offene Brief ausgestellt, der den anderen Kaufleuten gewiesen werden kann (*universis mercatoribus hanc litteram inspecturibus*). In diese Bank und die damit verbundenen Rechte werden die Salzwedeler nun aufgenommen. Die Lübecker Hanse wird von einem einzigen Ältermann/Hansegrafen²³³ geleitet, der in einem gewissen Grade von den Weisungen des Lübecker Rates abhängig war. Dieses Recht zur Bildung einer eigenen Hanse war den Lübeckern im Übrigen so wichtig, dass sie noch 1275 Kaiser Rudolf I. um eine Bestätigung desselben für Livland und Preußen baten.²³⁴

Indirekt zeigt dieser Brief aber auch, dass es einen formellen Staven der Gotland bereisenden Kaufleute gegeben hat. Man kann darüber hinaus sogar annehmen, dass es ein festes „Gildehaus“ gegeben hat, in dem die Kaufleute ihre festen Bänke besaßen.²³⁵ Diese Vereinigung ist wohl mit den „*mercatores Gotlandiam frequentantes*“ identisch. Es scheint auch so zu sein, dass es sich bei diesem Staven um die in der ältesten Novgoroder Schra erwähnten *wisesten van allen steden van dhutsche lande* handeln könnte.²³⁶ Die Formulierungen der Novgoroder Schra zeigen deutlich, dass

²³¹ HUB I, Nr. 593, S. 208 nach einem Original in Salzwedel.

²³² Dieses entspricht zeitgleich dem Entstehen der Lübecker Hanse in England, siehe HUB I, Nr. 636, S. 220.

²³³ Siehe hierzu schon allgemein HÖHLBAUM, Flandrische Hanse (wie Anm. 78), S. 152ff.

²³⁴ HUB I, Nr. 758, S. 264. UBStL I, Nr. 366, S. 340f.

²³⁵ Siehe hierzu auch Anmerkung 290.

²³⁶ Wolfgang SCHLÜTER, Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert, Dorpat 1911, S. 7f., und 50. Stuart JENKS, Die mittelalterlichen Schraen des

Lübeck in diesem Staven nur eine von vielen Stimmen besaß und dass sich alle deutschen Kaufmannsgruppen hier wiederfanden.²³⁷ Nach den Ausführungen der ältesten Novgoroder Schra scheinen zumindest auch die Soester und die Dortmunder Kaufleute ihre eigenen Hansen im Staven gehabt zu haben, die alle zusammen einem gemeinsamen Ältermann des Stavens unterstanden.²³⁸ So entsandte noch um 1350 die Stadt Dortmund einen eigenen Ältermann nach Visby, *constituimus et ordinavimus nostrum verum et legitimum aldermannum ad agendum et faciendum quevis et singula, que noster aldermannus apud vos facere seu agere potest et debet*, nachdem dessen Vorgänger verstorben war.²³⁹ Diese Kaufleute standen allerdings nicht allein, sondern waren im Russlandhandel mit den Gutnen verbunden, wie die Forderungen der „*mercatores Theutonici vel Gotenses veniunt in Berkø*“ vom Herbst 1268 zeigen.²⁴⁰

Die im Staven von Visby versammelten Kaufleute haben dort, wie auch an den von ihnen besuchten Handelsplätzen, eigene Privilegien erlangt, deren Entwicklung allerdings im Dunklen liegt.²⁴¹ Auch hier sind Verbindungen zur Entwicklung in Novgorod anzunehmen. Zu diesen Rechten gehörte es, Streitigkeiten der Kaufleute untereinander durch einen eigenen Richter, der nach dem *secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur* zu urteilen habe, entscheiden zu lassen, wie es Erzbischof Johan I. und andere Landesherrn in Livland den Riga besuchenden Kaufleuten 1277 einräumten.²⁴² Inwieweit dieses Recht, das seine Parallelen in den Bestimmungen der Knutsgilden besitzt,²⁴³ allein und ausschließlich den deutschen Kaufleuten vorbehalten war, wird aus dem Dokument nicht ersichtlich. Da 1280 König Erich allerdings die *Teutonicos, Gotenses ac omnes alios mercatores*, die Estland besuchen, in seinen Schutz und Geleit aufnimmt,²⁴⁴ kann man dieses bezweifeln. Offensichtlich wird aber, dass die im Staven versammelten Kaufleute ein eigenes Bewusstsein und eine eigene, selbständige Rolle entwickelt hatten.

hansischen Kontors in Nowgorod, CD-Ausgabe, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck, Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, hg. v. R. HAMMEL-KIESOW und M. HUNDT, Lübeck 2005, S. 50–51.

²³⁷ Siehe z. B. JENKS, Schraa, V, 139.

²³⁸ Siehe unten die Ausführungen zu Paragraph 9b der ältesten Schra unter Anm. 290.

²³⁹ Dortmunder UB, Ergänzungsband I, hg. v. Karl RÜBEL, Dortmund 1910, Nr. 903, S. 457f. Ich danke Rolf Hammel-Kiesow für diesen freundlichen Hinweis.

²⁴⁰ HUB I, Nr. 663, S. 229–233. Zum Russlandhandel siehe weiter unten.

²⁴¹ Siehe aber schon oben Anm. 200 und die Diskussion über eine *gilda communis* und deren Rechte um 1211.

²⁴² HUB I, Nr. 786, S. 272f. UBStL I, Nr. 379, S. 350f.

²⁴³ Diplomatarium Flensburgense (wie Anm. 41), Nr. 1, S. 1–10. Siehe zur Diskussion des Rechtsbegriffes schon YRWING, Gotland under medeltid (wie Anm. 168), S. 171–216, vor allem S. 179.

²⁴⁴ HUB I, Nr. 858, S. 294.

Eine ähnlich selbständige Rolle wird in der nächsten Erwähnung deutlich, die allerdings aufgrund der Formulierung die Dinge weiter verwirrt. Am 7. September 1280 schließen *advocatus, consules et commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis* ein Bündnis mit dem Rat von Lübeck zur Verteidigung gegen Unbilden auf dem Handelsweg zwischen der Trave und Novgorod.²⁴⁵ Auf den ersten Blick scheint die Formulierung anzudeuten, dass es sich hierbei um den Vogt, die Ratsherren und die Gemeinde der Deutschen der Stadt Visby handele.²⁴⁶ Allerdings würde das nicht die Fragen klären, erstens um welchen Vogt es sich handelt und zweitens ob der deutsche Teil der Stadt Visby und dessen Ratsherren eine eigene Gemeinde repräsentierten, die eigene außenpolitische Kompetenzen besessen hatte. Dieses beides ist nach den bisherigen Überlegungen unwahrscheinlich. Parallelen findet diese Formulierung allerdings in dem *advocatus, consilium et commune theutonicorum Gotlandiam frequentantium* des Vidimus' von 1260,²⁴⁷ das mit dem Siegel der sogenannten „Gotland bereisenden Kaufleute“ besiegelt ist. Daher kann man vermuten, dass es sich um die Gilde im deutschen Staven zu Visby gehandelt hat, die dieses Abkommen mit Lübeck schloss, zumal nur einen Monat später der Visbyer Stadtrat beider Zungen, die *consules et commune civitatis Wysbicensis tam Teothonicorum quam Guttensium*, der Verlegung des Brügger Stapels nach Aardenburg zustimmte, hier also die Stadt in Erscheinung tritt, wohingegen es im September die Kaufleute waren.²⁴⁸

Diese Kaufleute bedienen sich nun zunehmend des städtischen Einflusses, um ihre Rechte andernorts durchsetzen zu können. So werden in ihrem Auftrag ungefähr zur gleichen Zeit der lübische Ratsherr Hermann Slichtereme und Johann von Gotland zu Verhandlungen an den Hauptmann von Estland gesandt, wie Reval an Visby und Lübeck berichtete.²⁴⁹ 1287 verkünden die im Staven versammelten Kaufleute *omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum terram Gotlandiam frequentacium* ein Verbot über die Aneignung von Strandgut und Abmachungen mit Reval und besiegeln dieses mit dem „sigillum omnium mercatorum“.²⁵⁰ Und 1291 ermächtigen die Visbyer Kaufleute Lübecker, Visbyer und Rigaer Bürger zu Verhandlungen in Novgorod,²⁵¹ wobei sich die Boten als Abgesandten der „civitates in Nogardyam“ verstehen²⁵² und 1294 erscheinen sie

²⁴⁵ Dipl. Svec. II, Nr. 1718, S. 656f., UBStL I, Nr. 402, S. 368f. Siehe auch HUB I, Nr. 906, S. 311. UBStL I, Nr. 435, S. 395.

²⁴⁶ Siehe so zum Beispiel die Interpretation des Dipl. Dan. II.2, Nr. 414, S. 327.

²⁴⁷ Siehe hierzu KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 368f.

²⁴⁸ HUB I, Nr. 866, S. 300.

²⁴⁹ HUB I, Nr. 932, S. 321f.

²⁵⁰ HUB I, Nr. 1024, S. 354f.

²⁵¹ HUB I, Nr. 1088, S. 375. UBStL I, Nr. 582, S. 527.

²⁵² HUB I, Nr. 1093, S. 377ff.

als Gruppe bei Verhandlungen mit König Erich und Herzog Håkon in Tønsberg.²⁵³ Die über Gotland ziehenden Kaufleute waren zur Mitte des 13. Jahrhunderts auf dem Wege, dort ein eigenes Kontor mit eigener Kompetenz zu errichten, parallel zur Stadtherrschaft und nur teilweise mit dieser verknüpft.

Allerdings neigte sich, wie vielerorts bemerkt,²⁵⁴ die Zeit der selbständig agierenden Kaufleute von Visby dem Ende entgegen. Einer der beschleunigenden Faktoren war die Konsolidierung des lübischen Handels am Ende des 13. Jahrhunderts.²⁵⁵ Die Lübecker Kaufleute bedurften nun der Vermittlung der Visbyer nicht mehr; sie hatten ihr Handelsnetz und ihre Transportkapazitäten soweit entwickelt, dass die Visbyer Zwischenhändler nicht einmal mehr als Juniorpartner, sondern nur als lästige Konkurrenten empfunden wurden. So versuchten die Lübecker 1294, die gutnische Westfahrt zu unterbinden, *quod nec Frisones nec Flandrenses [...] per mare orientale versus Gothlandiam nullatenus navigare ammodo permittantur, nec converso ipsis Gothis, sicut contra jus antiquum jam longo tempore fecerunt, mare occidentale de cetero liceat frequentare*,²⁵⁶ und gingen im gleichen Jahr auch zum Frontalangriff auf die Rechte und Freiheiten der Kaufleute in Visby über.²⁵⁷ Der Staven in Visby wehrte sich selbstverständlich gegen den Verlust der eigenen Freiheit, die dort versammelten Kaufleute mussten allerdings 1298 dem Druck ihrer Heimatstädte nachgeben, die ihnen auf der Versammlung zu Lübeck²⁵⁸ offiziell den Gebrauch eines eigenen Siegels untersagten, damit nicht „etwas den Städten unliebsames“ besiegelt werde.²⁵⁹ Ein Jahr später wurde den Kaufleuten in Livland auch das Recht entzogen, ihre Streitigkeiten nach den Gewohnheiten Gotlands zu schlichten. Stattdessen trat Lübeck an die gutnische Stelle, doch konnte die Stadtgemeinde in Visby letztendlich zumindest einen jährlichen Wechsel im Instanzenzug durchsetzen.²⁶⁰

²⁵³ Peter Friedrich SUHM, *Historie af Danmark, Tomus XI, Aar 1286 til 1319*, Kjøbenhavn 1812, S. 187f.

²⁵⁴ Siehe zusammenfassend KATTINGER, *Genossenschaft* (wie Anm. 163), S. 413–428.

²⁵⁵ JAHNKE, *Handelsstrukturen* (wie Anm. 68), S. 175–185.

²⁵⁶ HUB I, Nr. 1154f., S. 399.

²⁵⁷ HUB I, Nr. 1169 und 1171, S. 402f.

²⁵⁸ HR I, Nr. 77–79, S. 38f.

²⁵⁹ HUB I, Nr. 1299, S. 434f.

²⁶⁰ UBStL I, Nr. 688, S. 619ff. KATTINGER, *Genossenschaft* (wie Anm. 163), S. 435f. JENKS, *Schraen*, (wie Anm. 236) II L,60, *Were dat also, dat de kopyde an deme hove an jenigeme rechte twivelden, dat nicht bescreven were, dat scolden se theen an den raat to Lybeke [sic! C J], dat willet se gerne senden dar, dat men it scrive an dat book.*; zum jährlichen Wechsel s. Eckhard Groth, *Das Verhältnis der livländischen Städte zum Novgoroder Hansekontor im 14. Jahrhundert* (Die Baltische Reihe Bd 4), Hamburg 1999, S. 13–23. Ich danke Rolf Hammel-Kiesow für diesen wertvollen Hinweis.

Zusammenfassend muss nach diesem Abschnitt festgehalten werden, dass 1. die Existenz einer deutschen „Gotländischen Genossenschaft“ zur Mitte des 12. Jahrhunderts auszuschließen ist. Es gibt keinen quellenmäßigen Beleg für eine solche Aussage. Dieses hat zur Folge, dass 2. die spekulativen Grundlagen, mit denen eventuelle Sonderrechte der Deutschen auf Gotland am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts begründet wurden, allesamt obsolet sind. Kein Quellenbeleg gibt direkt Auskunft darüber, dass eine später konstruierte „Gotländische Genossenschaft“ zu Beginn des 13. Jahrhunderts einen Einfluss auf Gotland besaß. Schaut man sich 3. die einzelnen urkundlichen Belege an, so wird deutlich, dass sich erst um 1250 eine Gemeinschaft deutscher Kaufleute auf Gotland in den schriftlichen Quellen abzuzeichnen beginnt. Diese Gemeinschaft ist 4. der Zusammenschluss einzelner Hansen, unter denen die Lübecker Hanse nur einen Teil ausmacht. Diese Hansen, so die hier begründete Vermutung, saßen in einem Staven zusammen, wo sie ihre eigenen Bänke besaßen. Dieser Zusammenschluss unterschied sich nicht von anderen, z. B. den Knutsgilden, und erfolgte zur gleichen Zeit, in der sich auch die späteren hansischen Kontore von London und Brügge zu konstituieren begannen. 5. Um oder kurz nach 1270 entwickelten die im Staven versammelten Kaufleute nachweisbar ein Eigenleben. Zu dieser Zeit besaßen sie das Recht der inneren Jurisdiktion, schlossen Verträge und sandten Boten zu Verhandlungen aus. Ziel ihrer Bemühungen und wohl auch Gründungszweck des Staven war 6. der Handel nach Novgorod und dessen Sicherung. Diese eigenständige „Politik“ des Visbyer Staven lief den Bestrebungen der Stadt Lübeck entgegen, die ihre zur Mitte des 13. Jahrhunderts erlangte Handelsposition verteidigen wollte. Aus diesem Grunde nahm Lübeck 7. 1294 den Kampf gegen die selbständige Kaufmannsvereinigung auf Gotland auf, der 1298 das Recht der eigenen Siegelführung entzogen wurde. Die im Staven von Visby versammelten Kaufleute sind 8. von der Bürgerschaft und dem Rat der Stadt zu unterscheiden, die sich, wie in anderen Städten auch, aus einem einheimischen und einem deutschen Teil zusammensetzten. Es ist die Frage, ob die deutschen Ratsherren in der Stadt für einen wie auch immer gearteten „eigenen“ Teil ihrer Kommune eine eigene Außenpolitik führen konnten. Dieses ist nach dem oben Aufgezeigten auszuschließen.

Es ist ein Problem der national und nationalistisch beeinflussten Hansegeschichtsschreibung, dass gerade in diesem Bereich beweisbare Fakten mit überkommenen unbeweisbaren Hypothesen vermengt werden, worauf dann weitere Hypothesen aufgebaut werden. Es scheint an der Zeit, dieses Thema noch einmal gründlicher als es hier möglich ist, und nur auf Grundlage einer wissenschaftlichen Quellenanalyse, erneut anzugehen.

VII. Der deutsche Kaufmann in Novgorod

Abschließend soll nun noch ein kurzer Blick auf die Verhältnisse in Novgorod geworfen werden, die sich weit weniger kompliziert darstellen als die gutnischen.²⁶¹

Spätestens seit dem 11. Jahrhundert zeichnete es sich ab, dass sich der Verkehr zwischen Russland im Osten und Flandern/England/Jütland im Westen vor allem in der Stadt Novgorod konzentrierte.²⁶² Hier entwickelte sich der internationale Markt für Pelze und Wachs.²⁶³ Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts und darüber hinaus reisten sowohl russische Kaufleute in den Westen, wie auch deutsche Kaufleute in den Osten, wie zum Beispiel aus dem Medebacher Stadtrecht ersichtlich ist.²⁶⁴

In Novgorod trafen die Kaufleute nicht nur auf einen völlig fremden Sprachraum, sondern auch auf eine andere Kultur und andere rechtliche und politische Traditionen.²⁶⁵ Das erschwerte auf der einen Seite natürlich den Umgang zwischen den Parteien und führte auf der anderen Seite zu einer eher pauschalen gegenseitigen Auffassung, in der z. B. die kompli-

²⁶¹ Aufgrund des begrenzten Platzes soll dieses hier nur summarisch und ohne die weitere Diskussion der Hintergründe erfolgen.

²⁶² E. A. RYBINA, Einige Fragen der Beziehungen zwischen Novgorod und der Hanse, in: Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte, hg. v. Horst WERNICKE und Nils JÖRN (Hansische Studien X), S. 323–330, hier S. 324f.

²⁶³ Siehe einleitend JAHNKE und ENGLERT, Historical research (wie Anm. 212), in Vorbereitung. RYBINA, Beziehungen (wie Anm. 261), S. 325. Siehe zum Thema allgemein Carsten JAHNKE, The Baltic Trade, in: Handbook of Hanseatic History, Red. Don Harrald (Brill: The Northern World), Leiden 2012/13, in Vorbereitung und DERS., Der Ostseeraum und seine Produktivität, in: Der Ostseeraum bis 1400, hg. v. Thomas RIIS, Kiel, im Druck. Sowie im Einzelnen Robert DELORT, Le commerce des fourrures en occident à la fin du moyen age (vers 1300 – vers 1450), II Vol., Paris 1978 und Janet MARTIN, Treasure of the Darkness. The fur trade and its significance for medieval Russia, Cambridge 1986. Anna Leonidovna CHOROŠKEVIČ, „Der deutsche Hof in Novgorod und die deutsche Herberge (Fondaco die Tedeschi) in Venedig im 13./14. Jahrhundert. Eine vergleichende Studie“, in: Zwischen Lübeck und Novgorod. Wirtschaft, Politik und Kultur im Ostseeraum vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Norbert Angermann zum 60. Geburtstag, hg. v. Ortwin PELC und Gertrud PICKHAN, Lüneburg 1996, S. 67–87. Siehe auch Norbert ANGERMANN, Novgorod und seine Beziehungen zur Hanse, in: Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hg. v. Wilfried HARTMANN, Regensburg 1995, S. 189–202. Siehe allgemein immer noch Leopold Karl GOETZ, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters, Lübeck 1922. Hansische Geschichtsquellen, N.F. V. Anna Leonidovna CHOROŠKEVIČ, Der Ostseehandel und der Deutsch-Russisch-Gotländische Vertrag 1191/1192, in: Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, hg. v. Stuart JENKS und Michael NORTH (QDhG, N.F. 39), Köln 1995, S. 1–12.

²⁶⁴ JAHNKE und Englert, Historical Research (wie Anm. 212), in Vorbereitung. Zu Medebach siehe Albrecht CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum (QDhG, N.F., 45), Köln 1998, S. 58f.

²⁶⁵ Leopold Karl GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstitutes, Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften, Band 6, Gesamt Bd. XXXVII), Hamburg 1916, S. 12f.

zierten Unterscheidungen, wie wir sie aus England kennen, keine Rolle spielten, ja unsinnig waren.

In der Stadt Novgorod besaßen die nordisch-gutnischen Kaufleute spätestens seit Beginn des 11. Jahrhunderts einen eigenen Handelshof und eine eigene Kirche.²⁶⁶ Die deutschen Kaufleute schlossen sich daher zu Beginn des 12. Jahrhunderts ihren nordischen Partnern an, um durch sie und mit ihnen an die begehrten östlichen Handelswaren zu gelangen.²⁶⁷ Bis zum Ende dieses Jahrhunderts nahm der deutsche Handel innerhalb des nordischen Handels in Novgorod zu, ohne ihn aber zu dominieren. In den 1180er Jahren kam es dann zu den ersten ernsthaften Störungen, als Novgoroder Außenstände auf Gotland nicht ordnungsgemäß beglichen wurden.²⁶⁸

Als Folge dieser Störungen wurde der Handelsverkehr zwischen Novgorod und dem Westen abgebrochen und erst 1191²⁶⁹ durch einen Handelsvertrag wieder aufgenommen.²⁷⁰ Vertragsschließende waren auf der einen Seite Fürst Jaroslav Volodiměrič und auf der anderen der Gesandte Arbud „mit allen deutschen Söhnen und den Goten und die ganze lateinische Zunge“.²⁷¹ Die russische Vertragsseite weiß hier, wie auch an anderen Orten, zwischen den deutschen und den gutnischen Kaufleuten zu unterscheiden und hat dafür unterschiedliche Terminologien entwickelt.

Der Oberbegriff über alle ausländischen Kaufleute ist entweder „Varjager“ wie in der Novgoroder Chronik²⁷² oder aber „die ganze lateinische Zunge“.²⁷³ Zunge hat in diesem Falle die Bedeutung von Volk²⁷⁴ und ist die klare Unterscheidung nach römisch-katholischer und russisch-orthodoxer Liturgie. Diese Unterscheidungen basieren ganz klar auf pauschal pseudoethnischen Differenzen, die jedem Russen einleuchteten. Die regionale Herkunft eines jeden einzelnen Kaufmannes spielte hier keine Rolle.

Allerdings machten sich unter den Vertragsparteien Differenzen bemerkbar, die eine engere Abgrenzung erforderten. Ganz offensichtlich war das deutsche Element der deutsch-gutnischen Handelsreisen im Laufe des 12. Jahrhunderts immer stärker zutage getreten und hatten die Russen auf Gotland die Unterschiede, möglicherweise auch Differenzen zwischen

²⁶⁶ BUGGE, Verkehrswege (wie Anm. 96), S. 251.

²⁶⁷ JAHNKE, Handelsstrukturen (wie Anm. 68).

²⁶⁸ Siehe hierzu mit einem weiten Literaturüberblick KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 145–149.

²⁶⁹ Zur Datierung siehe CHOROŠKEVIČ, Vertrag (wie Anm. 262).

²⁷⁰ Text bei GOETZ, Handelsverträge (wie Anm. 264), S. 15–72.

²⁷¹ GOETZ, op. cit., S. 15f.

²⁷² GOETZ, op. cit., S. 19.

²⁷³ GOETZ, op. cit., S. 21.

²⁷⁴ GOETZ, op. cit.

Deutschen und Nichtdeutschen kennen gelernt. So werden auf jeden Fall die „deutschen Söhne“, „Nemci“, von den Goten klar unterschieden.²⁷⁵

Betrachtet man nun die Paragraphen, in denen die Deutschen als alleinige Vertragspartner auftreten,²⁷⁶ so legen sie ein deutliches Bekenntnis dafür ab, dass die Deutschen dabei waren, sich als Regionalmacht im Ostseeraum langsam zu etablieren. Im einzelnen legt der Vertrag die reziproke Vorgehensweise für die Tötung eines Novgoroder Boten jenseits des Meeres²⁷⁷, die eines Novgoroder Kaufmannes²⁷⁸, bei einem Streit mit russischen und deutschen Zeugen²⁷⁹, Handelsstreitigkeiten der Novgoroder bei den Deutschen²⁸⁰, die Pflicht der Deutschen, bei ihrer Heimreise einen Steuermann anzuheuern²⁸¹ und bei Tötung eines Novgoroder Priesters oder Dolmetschers fest.²⁸² Deutlich wird einerseits, dass die Handelsrichtung zweiseitig war. Die meisten Paragraphen handeln in erster Linie um Novgoroder im Ausland und setzen die Deutschen in Novgorod an die zweite Stelle.²⁸³ Hier muss man annehmen, dass die Novgoroder mit der Zulassung der „Deutschen“ zum Handel in ihrer Stadt auch ihre Position an der Trave verbesserten, wo sie noch 1222 als Handelspartner erwähnt werden.²⁸⁴ Dieses entspricht auch dem § 1 des Vertrages, der in der Einleitung explizit ausführt, dass der „Novgoroder Bote und jeder Novgoroder (überhaupt) in Frieden [...] in das deutsche Land und an das gotische Ufer“ gehen solle²⁸⁵, wobei man nun unter dem „deutschen Land“ Lübeck (und späterhin die neuen Städte) im Gegensatz zu Gotland sehen kann.

Immer unter der Voraussetzung, dass die Paragraphen, die von „den Deutschen“ sprechen, explizit auch nur diese meinen, muss man davon ausgehen, dass entsprechende Regelungen für die Gutnen schon galten und auch weiterhin als gültig angesehen wurden und dass es sich nun um Sonderregelungen für neue Handelsteilnehmer handelt. Deutlich wird, dass sich die Deutschen in Novgorod noch in einer weit unterlegenen Position befanden und sich ihre Rechte erst erarbeiten mussten. Sie stan-

²⁷⁵ CHOROŠKEVIČ, Vertrag (wie Anm. 262), S. 6f.

²⁷⁶ GOETZ, Handelsverträge (wie Anm. 264), §§ 2, 3, 9, 11, 12, 13 und 15.

²⁷⁷ Op. cit., § 2, S. 29.

²⁷⁸ Op. cit., § 3, S. 31.

²⁷⁹ Op. cit., § 9, S. 39.

²⁸⁰ Op. cit., § 11a, S. 43.

²⁸¹ Op. cit., § 12, S. 56.

²⁸² Op. cit., § 15, S. 62.

²⁸³ Op. cit., S. 68.

²⁸⁴ HUB I, Nr. 223, S. 69f. AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Vol. 2) Lübeck 1975, S. 46f.

²⁸⁵ GOETZ, Handelsverträge (wie Anm. 264), S. 22.

den generell im Schatten der Gutnen und ihrer eingespielten alten Handelsverbindungen.

Dieses entwickelt sich weiter und ist eng mit der Entwicklung in Visby verbunden, wie man am nächsten Vertrag von 1259 sehen kann. Hier sind die vertragsschließenden Parteien auf der einen Seite Fürst Alexander und sein Sohn Dimitri und auf der anderen Seite „der deutsche Bote Živord“ sowie der lübische Bote Dietrich und der gotische Bote Olsten.²⁸⁶ Die Zuordnung der drei Boten zu ihren Ausgangsorten und ihre protokollarische Reihenfolge erscheint nach dem oben gesagten relativ eindeutig. Als erstes erscheint Siverd, der deutsche Bote. Hinter ihm ist unschwer der Staven der deutschen Kaufleute auf Gotland zu vermuten, dessen Siegel wir, wie oben gesagt, aus dem Jahr 1260 kennen und welches 1229 zum ersten Mal erwähnt wurde. Die dort versammelten Kaufleute hatten das größte und naheliegendste Interesse am Abschluss dieses Handelsvertrages. Im Folgenden, protokollarisch deutlich abgesetzt und nachgeordnet, kommen der lübische Bote Dietrich²⁸⁷ und Olsten, der gotische Bote. Hierbei sollte es sich wohl um den Vertreter des Visbyer Rates gehandelt haben, zumal der Vertrag zum Beispiel in § 2 die Handelsmodalitäten der Novgoroder in Visby regelt.²⁸⁸

In diese Phase der Selbstrepräsentation fällt auch die Abfassung der ersten Novgoroder Schra, die von ihren Herausgebern nur pauschal in das 13. Jahrhundert datiert wurde.²⁸⁹ In der Einleitung der Schra wird ausgeführt, dass die Regeln *van ganceme rade unde van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutsche lande recht, dhat van aneginne gehalden is unde gewesen hevet in dheme hove dhere Dhutschen to Nogarden, alduz beschreven is.*²⁹⁰ Wie oben ausgeführt, könnte die Formulierung der *wisesten van allen steden van dhutsche lande* auf den Staven in Visby verweisen, wobei dann die *wisesten* mit den Älterleuten des Stavens identisch wären. Das wird auch deutlich, wenn man sich die Deponierungsregeln in Paragraph 9b ansieht.

Na dheme olden sede is dhat wilcoret van gemenen Dhutschen van allen steden, dhat man sante Peteres gut, swat eme over blivet aller jarlic, it si van wintervart of van somervarth, anderen neregen voren sal dhan to Gotlande unde leggen dhat in sante Marien kerken in sante Peteres kisten; dharto høet 4 sløtele, dhe sal man bewaren van ver steden, dhen enen sal

²⁸⁶ GOETZ, Handelsverträge (wie Anm. 264), S. 72f.

²⁸⁷ Siehe GOETZ, op. cit., S. 74.

²⁸⁸ GOETZ, op. cit., S. 75f.

²⁸⁹ SCHLÜTER und JENKS, Schraen (wie Anm. 236).

²⁹⁰ JENKS, Schraen (wie Anm. 236), Älteste Schra, I, Vorrede; SCHLÜTER, Schra (wie Anm. 236), S. 50.

*achterwaren dhe olderman van Gotlande, dhen anderen dhere van Lubike, dhen dherden dhere van Sosat, dhen verden dhere van Dhortmunde.*²⁹¹

In der Aufteilung dieser Schlüssel kann man wohl auch einen Hinweis auf die verschiedenen Hansen im Visbyer Staven vermuten, wo unter dem allgemeinen Ältermann diejenigen von Lübeck, Soest und Dortmund standen.

Darüber hinaus stellen sich die Deutschen in Novgorod selbst nur pauschaliert dar. Eine Binnenunterscheidung ist in dieser fremden Umgebung unsinnig. Gemeinsames Kennzeichen der Deutschen ist ihre Rechtszugehörigkeit, wie es in Paragraph I.9 ausgeführt wird, *wilic Dhutsche ute dheme lande comet, dhe sic to dhutsche recht hølt.*²⁹² Ob damit deutsches Recht gegen russisches abgesetzt wird oder ob es sich auf einen Hinweis auf den Soest-Lübecker Rechtskreis handelt, bleibt allerdings in dieser Formulierung offen. Auffällig an der gewählten Formulierung ist auch, dass den Gutnen, von denen man ja immerhin den Hof übernommen hatte und die bis zur Mitte des Jahrhunderts noch immer mit den Deutschen reisten, keine Erwähnung getan wird. Es stellt sich die Frage, ob es neben den Rechtssätzen für die Deutschen auch noch parallele Verordnungen für die Gutnen gegeben hat, eine Frage, die aufgrund der Quellenlage nicht zu beantworten ist.

Im Vertragsentwurf von 1268/69²⁹³ findet die Gesamtheit der Kaufleute, die in Visby versammelt ist, keine Erwähnung. Der Vertrag wird vielmehr von Henrik Wullenpund aus Lübeck und Ludolf Dobrike und Jacob Curing ausgehandelt, die als „dhudesche boden“ bezeichnet werden, wobei allerdings nicht klar ist, ob einer der beiden letzteren als Abgesandter des Visbyer Staven fungierte.²⁹⁴ Im lateinischen Vertragstext allerdings wird von den *mercatoribus* gesprochen, die seit altersher eine *justiciam inter Ruthenos Nogardie habitam.*²⁹⁵ Dass Lübeck in diesem Fall eine Vorreiterrolle einnahm, ist nach der oben gezeigten Entwicklung in Visby verwunderlich, kann aber daher rühren, dass die Verhandlungen durch Intervention des Deutschordensmeisters in Lübeck zustande gekommen waren, es sich also um politische Verwicklungen gehandelt hat.²⁹⁶

²⁹¹ JENKS, Schraen (wie Anm. 236), Älteste Schra, I. 9b.; SCHLÜTER, Schra (wie Anm. 236), S. 64. Unter Umständen kann man hierin auch die Verteilung der Bänke im Visbyer Staven sehen, d. h. dass diese drei Städte die Grundstruktur im Visbyer Staven bestimmten, eine Struktur, der sich die anderen Städte (wie zum Beispiel Salzwedel) untergeordnet haben (s. oben bei Anm. 231).

²⁹² JENKS, Schraen (wie Anm. 236), Älteste Schra, I. 9; SCHLÜTER, Schra (wie Anm. 236), S. 64.

²⁹³ GOETZ, Handelsverträge (wie Anm. 264), S. 91.

²⁹⁴ Der Deutschordensmeister bezeichnet allerdings alle drei als lübische Gesandte. HUB I, Nr. 667, S. 235f.

²⁹⁵ GOETZ, Handelsverträge (wie Anm. 264), S. 93.

²⁹⁶ GOETZ, op. cit., S. 41 ff. Siehe a. HUB I, Nr. 655f, S. 225f.

Doch mischten sich die Städte mehr und mehr in die Verhältnisse in Novgorod ein, da das deutsch-russische Verhältnis in höchstem Grade auch die Beziehungen zum Orden tangierte und damit höchst politisch war. So beschlossen im Herbst 1278 die Städte und Kaufleute, welche Novgorod besuchen, ein Embargo²⁹⁷, wobei sich die Kaufleute als *universis mercatores mare orientale frequentatibus* verstanden oder als solche verstanden wurden.²⁹⁸ Dieses war u. U. der Anfang des Kampfes zwischen Lübeck und dem Visbyer Staven um die Oberherrschaft über das Novgoroder Kontor, ein Kampf der, wie oben ausgeführt, 1298 zugunsten Lübecks entschieden war. 1292 sind es die *nuncii civitatum in Noardyam*, und nicht mehr der gemeine Kaufmann, der in Novgorod über die Herausgabe von Gut verhandelt,²⁹⁹ 1293 wurde auf dem Tag von Rostock erstmals versucht, die Kontrolle über den Novgoroder Hof von Visby nach Lübeck zu verlegen und die Travestadt zur Appellationsinstanz für das Kontor zu machen³⁰⁰, etwas, was erst fünf Jahre später auch insofern gelang gelang, dass das Recht der Rechtssatzung an Lübeck überging.³⁰¹ Im Jahre 1300 wendet sich Fürst Andreas von Novgorod in Sachen des Kontores nun direkt an Lübeck und nicht mehr an Visby und erkannte damit die neue Führung an.³⁰² In der Benennung der Kaufleute bleib aber ohnehin alles beim Alten, da sie für die Russen auch weiterhin als die „von der lateinischen Zunge“ fungierten.

Das Beispiel Novgorods macht deutlich, wie breit die Bandbreite der Benennungen für Kaufleute im Ausland sein konnte. Hier, in einer Kultur, die nur wenige Verbindungen mit dem lateinischen Abendland aufwies, spielten differenzierte Unterscheidungen keine Rolle. Hier ist es der „cultural clash“, der im wahrsten Sinne des Wortes den Ton traf.

VIII. Zusammenfassung

Die im Vorangegangenen vorgestellten vier Beispiele stellen nur eine kleine Auswahl der verschiedenen Möglichkeiten und Abstufungen für die Benennung fremder Kaufleute im Ausland dar. Nicht nur, dass man mit

²⁹⁷ HUB I, Nr. 821, S. 284. HR I, Nr. 10, S. 8; Siehe auch HUB I, Nr. 816, S. 282, Nr. 827 und 828, S. 286.

²⁹⁸ HUB I, Nr. 827, S. 286.

²⁹⁹ HUB I, Nr. 1093, S. 377 ff.

³⁰⁰ KATTINGER, Genossenschaft (wie Anm. 163), S. 434 ff. mit weiteren Hinweisen.

³⁰¹ JENKS, Schraen, II L, 60. Siehe auch Jenks Hinweis auf Ferdinand FRENSDORF, Das statuarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Historisch-philologische Classe, 33/5, Göttingen 1886; und HR I, Nr. 80, S. 41 f. zu 1299.

³⁰² HUB I, Nr. 1345, S. 451 f.

gutem Recht auch noch auf den Handel in Frankreich, Schottland, Dänemark, Norwegen oder Polen hätte hinweisen müssen, jedes Kapitel in sich hätte einer tiefergehenden Bearbeitung bedurft.

Doch sind Tendenzen deutlich geworden. Im westlichen Teil des späteren hansischen Handelsgebietes resultierte die Selbst- und Fremdbezeichnung der Kaufleute aus den Bedürfnissen einer weit entwickelten territorialen Zollverwaltung. In dem Moment, wo man Ausnahmen vom allgemeinen Zoll zuließ, war man gezwungen, die Herkunft der Kaufleute genau zu definieren, d. h. sie einzeln zu benennen. Diese Differenzierungen lassen sich bis in die Zeit Karls des Großen zurückverfolgen.

Seit karolingischer Zeit gab es zudem eine Kaufmannsgruppe, die institutionell mit dem kaiserlichen Hof verbunden war und deren Mitglieder als die Kaufleute des Kaisers bezeichnet wurden. Diese hatten in England besondere Rechte, die sie von anderen Kaufleuten des Reiches unterschieden. Weitere Kaufleutegruppen strebten danach, ebenfalls solch weitreichende Privilegien zu erhalten, wodurch eine facettenreiche Abstufung von Einzelprivilegierungen entstand. Im 12. Jahrhundert sind für den englischen Bereich besonders drei Gruppen herauszustreichen, die für die hansische Geschichte von besonderer Bedeutung sind: die Kölner, die übrigen Städte des Reiches und die Dänen.

Die Kölner hatten zur Mitte des 12. Jahrhunderts von allen Städten im Reich die besten Privilegien erlangt, und dieses nicht als kaiserliche Kaufleute, sondern als Belohnung für eine antikaiserliche Politik. Die anderen Städte des Heiligen Römischen Reiches strebten daher nach den Kölner Rechten. Die dänischen Kaufleute dagegen waren seit 1040 mit besonderen Rechten und Verpflichtungen in London ausgestattet, die noch über die Kölner Vorteile hinausreichten.

Die Kaufleute, die England am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts besuchten, waren zudem über die allgemeinen Rechte hinaus auf ein persönliches Geleit des Herrschers angewiesen. Dieses erhielten sie am ehesten durch Intervention eines befreundeten Fürsten des Heiligen Römischen Reiches. Hierdurch wurde ihre territoriale Zugehörigkeit noch durch den Personenverband ergänzt, in den sie sich begeben hatten. So erscheint zum Beispiel der dänische Kaufmann Ghilbert von Schleswig als Gefolgsmann des lüneburgischen Herzogs.³⁰³

Die norddeutschen Städte spielten bis 1200 im Handel nach England keine wesentliche Rolle, da ihre Wirtschaftskraft schwächer war, als bisher angenommen. In der Zeit des verstärkten lübischen Aufstieges, zwischen 1201 und 1226 konnten die Lübecker als Untertanen des dänischen

³⁰³ Siehe oben Anm. 58 und 59. Patent Rolls 1216–1225 (wie Anm. 57), S. 450.

Königs die dänischen Privilegien in London nutzen. Das führte nach 1226 zu erheblichen Schwierigkeiten, denen die Lübecker durch ihr Stadtprivileg von 1226 entgehen wollten. Allerdings wurde von den Lübeckern die dänische Gildehalle mit all ihren Privilegien weiter genutzt, ohne dass die Lübecker jedoch die darauf liegenden Verpflichtungen erfüllen wollten. Dieses war wohl möglich, da sie im Schatten der gutnischen Kaufleute auf die Insel kamen. Erst in den 1250er Jahren erhielten die norddeutschen Kaufleute ihre Privilegien in England „zurück“.

In den Jahren zwischen 1226 und 1270 kam es zu einem Zusammenwachsen der Kölner und der dänisch-lübischen Gilde. Hierdurch kamen auch die westfälischen Städte in den Genuss der dänischen Privilegien, mussten aber auch deren Verpflichtungen am Bishopsgate übernehmen.

Zur Verteidigung dieser Privilegien war es notwendig, einen gemeinsamen Oberbegriff zu schaffen, der flexibel genug war, die meisten Mitglieder zu decken und unter dem die einzelnen städtischen Privilegien von der Gesamtheit der England besuchenden Kaufleute genutzt werden konnten. Dieser Begriff war der der „mercatores Almanie“, der im letzten und vorletzten Viertel des 13. Jahrhunderts rechtlich aus den einzelnen alten städtischen Privilegien aufgefüllt wurde. Seine Parallelen hatte er wohl in den flandrischen Privilegien, die zur gleichen Zeit entwickelt wurden. Der Begriff hatte den Nachteil, dass er in der klar definierten englischen Rechtslandschaft einen Teil der baltischen und die gutnischen Kaufleute nicht mit umfasste. Dieses Manko wurde mit dem Begriff der Osterlinge überdeckt, der rechtlich zwar undefiniert blieb, aber nun alle deutschen Kaufleute umfasste.

In Flandern war die Situation anders; hier gab es keine alte Rechts tradition, auf die die Kaufleute aufbauen konnten. Hier mussten sie daher zur Mitte des 13. Jahrhunderts auf nahezu unbearbeitetem Rechtsboden beginnen. Die Initiative für den Erwerb von Privilegien ging dabei von den Neustädten Lübeck und Hamburg aus, die sich aber die Unterstützung der großen, alten Handelsstädte in Westfalen sicherten, die in den Augen der flandrischen Gräfin auch als Hauptansprechpartner galten. Um jetzt einen umfassenden und flexiblen Oberbegriff für die vertretenen Kaufleute zu erhalten, wurde in Lübeck der Begriff der „universos mercatorum Romani imperii“ erfunden. Allerdings stand man auch hier vor dem Problem, dass sowohl Visby wie auch Reval nicht unter diesem Begriff zu fassen waren. Aus diesem Grunde musste die Gräfin 1253 zwei Dokumente ausstellen, eines für die „universos mercatores Romani imperii“ und eines für die anderen.

Zur Mitte des 13. Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten waren die westfälischen und norddeutschen Städte in der misslichen Situation,

ihre Privilegien in England und Flandern nur gemeinsam nutzen und verteidigen zu können. Erst dieser Zwang führte zur Bildung jener Gemeinschaft, die späterhin als Deutsche Hanse in diesem Raum firmieren sollte.³⁰⁴

Eine etwas andere Richtung nahm die Entwicklung auf Gotland. Das ist wohl der Tatsache geschuldet, das die Insel quasi im lübischen „Hinterhof“ im Sinne einer lübischen Monroe-Doktrin liegt und die Lübecker dort keine andere Macht duldeten.

Generell konnte gezeigt werden, dass die Hypothese der „Gotländischen Genossenschaft“ und ihres angeblichen Einflusses auf Gotland im 12. Jahrhundert unbegründet ist, ja eine Gilde der deutschen Kaufleute sich wohl erst zum Ende des 12. Jahrhunderts überhaupt zu formieren begann.

Wie in England und Flandern auch zeichnen sich die Anfänge eines geschlossenen Handelns der auf Gotland vertretenen Kaufleute in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab, als die im Staven der deutschen Kaufleute zu Visby vertretenen „mercatores“ ein eigenes Siegel schufen. In diesem Staven waren verschiedene Hansen durchreisender Kaufleute vertreten, darunter die lübischen, Soester und Dortmunder. Die dortigen Kaufleute bildeten einen Oberhof für das Kontor zu Novgorod, besaßen eine interne Gerichtsbarkeit und wurden in den folgenden Jahrzehnten auch außenpolitisch aktiv.

Die Stadt Visby dagegen, so die hier vertretene These, war, wie andere schwedische Städte auch, eine Stadt mit deutschen und gutnischen Ratsherren. Das bedeutet nun nicht, dass die Deutschen in der Stadt eine eigene Außenpolitik geführt hätten. Im Gegenteil, es ist zwischen der stadtvisbyschen und der Politik des Kaufmannsstavens zu unterscheiden.

Die selbstständige Politik des Visbyer Stavens wurde seit den 1290ern von den Lübeckern bekämpft, die 1298/99 die Macht des Stavens auf ihre eigene Stadt übertrugen.

Rein systemimmanent war auch der Kaufmannszusammenschluss auf Visby um 1250 auf dem Wege, den Grundstein zu einem hansischen Kontor zu legen. Ohne die lübische Intervention hätte Visby gegen vermutlich 1300 den gleichen Status wie z. B. Brügge besessen. Da aber die Visbyer Entscheidungen immense Auswirkungen auf das politische Gleichgewicht im Ostseeraum hatten, musste es im lübischen Interesse liegen, diesen Machtfaktor auszuschalten.

³⁰⁴ Dieser Vorgang wurde in der Forschung schon häufiger beobachtet und verschieden interpretiert. Siehe u. a. Horst WERNICKE, *Die Städtehanse 1280–1418, Genesis-Strukturen-Funktionen* (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Band 22), Weimar 1983, S. 88–92.

In Russland standen die ausländischen Kaufleute in einer anderen Tradition und wurden deshalb auch anders bezeichnet. Hier stand der kulturelle Unterschied zwischen dem lateinischen Westen und dem orthodoxen Osten begrifflich vollständig im Vordergrund. Aus diesem Grund fand auch keine Ausdifferenzierung, wie an den anderen Orten, statt.

Die Untersuchungen konnten zeigen, dass die Kaufleute um 1250 in eine aktive Phase der Gemeinschaftsbildung übergegangen waren. Sie suchten aktiv die Gemeinschaft anderer Konkurrenten, um so bessere Handelsbedingungen an fremden Orten zu schaffen. Hatten sie dieses erst einmal erreicht, so begann der lange Kampf zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Privilegien – ein Kampf, der in seiner letzten Konsequenz einen der Ausgangspunkte zur Bildung und Verstärkung der Hanse gebildet hat.